

# **STADT HALLE (SAALE)**

## **Bebauungsplan Nr. 87.1 „Wohnen an der Alten Heerstraße“**

### **Abwägung**

Stadt Halle (Saale)  
Fachbereich Planen  
Hansering 15  
06108 Halle (Saale)

**Inhaltsverzeichnis**

	Seite
1. Stand des Verfahrens	3
2. Beschlussvorschläge zur Abwägung	4
2.1 Behörden und sonstige Träger öffentlicher Belange, Fachbereiche der Stadt, betroffene Nachbargemeinden	6
I-1. Amt für Landwirtschaft, Flurneuordnung und Forsten Süd	6
I-2. Bundesagentur für Arbeit, Agentur für Arbeit Halle	6
I-3. Bundesanstalt für Immobilienaufgaben (BIMA)	6
I-4. Deutsche Telekom GmbH	6
I-5. Energieversorgung Halle Netz GmbH	8
I-6. Hallesche Wasser und Stadtwirtschaft GmbH	13
I-7. Mitteldeutsche Netzgesellschaft Gas mbH	19
I-8. Mitteldeutsche Netzgesellschaft Strom mbH	20
I-9. GDMcom GmbH	20
I-10. Gascade Gastransport GmbH	22
I-11. 50Hertz Transmission GmbH	22
I-12. Hallesche Verkehrs-AG (HAVAG)	23
I-13. Handwerkskammer Halle (Saale)	24
I-14. Industrie- und Handelskammer Halle-Dessau	25
I-15. Landesamt für Vermessung und Geoinformation Sachsen-Anhalt	25
I-16. Landesamt für Denkmalpflege und Archäologie Sachsen-Anhalt	25
I-17. Landesamt für Verbraucherschutz Sachsen-Anhalt, Gewerbeaufsicht Süd	27
I-18. Landesamt für Geologie und Bergwesen Sachsen-Anhalt	27
I-19. Landesbetrieb für Hochwasserschutz und Wasserwirtschaft Sachsen-Anhalt	32
I-20. Landesverwaltungsamt Sachsen-Anhalt	33
I-21. Landeszentrum Wald Sachsen-Anhalt	35
I-22. Landesbetrieb Bau- und Liegenschaftsmanagement Sachsen-Anhalt	37
I-23. Ministerium für Landesentwicklung und Verkehr des Landes Sachsen-Anhalt	37
I-24. Polizeirevier Halle (Saale)	42
I-25. Regionale Planungsgemeinschaft Halle	42
I-26. Unterhaltungsverband „Mittlere Saale-Weiße Elster“	44
I-27. Katholische Kirche, Probsteipfarramt St. Franziskus und Elisabeth	45
I-28. FB Sicherheit, Untere Verkehrsbehörde	45
I-29. FB Sicherheit, Abt. Brand-, Katastrophenschutz/Rettungsdienst	46
I-30. FB Planen, Untere Landesentwicklungsbehörde	46
I-31. FB Bauen, Untere Bauaufsichtsbehörde, Untere Denkmalschutzbe- hörde, Abt. Straßen- und Brückenbau, Abt. Straßenverwaltung, Abt. Finanzen und Controlling	47
I-32. FB Immobilien, Abt. Liegenschaften	51
I-33. FB Umwelt, Untere Naturschutzbehörde, Untere Wasserbehörde, Untere Immissionsschutzbehörde, Untere Bodenschutzbehörde /Altbergbau, Untere Abfallbehörde, Abt. Grünflächenpflege	51
I-34. FB Gesundheit	65
I-35. FB Wirtschaft, Wissenschaft und Digitalisierung	65
I-36. FB Soziales	65
I-37. FB Bildung	65
I-38. Dienstleistungszentrum Klimaschutz	65
I-39. Gemeinde Kabelsketal	66
I-40. Gemeinde Schkopau	66
I-41. Gemeinde Teutschenthal	66
2.2 Öffentlichkeit	67
II-1. Bürger 1	67

## 1. Stand des Verfahrens

Der Stadtrat der Stadt Halle (Saale) hat in seiner öffentlichen Sitzung am 20. November 2002 den Aufstellungsbeschluss des Bebauungsplans Nr. 87 „Wohnstandort Alte Heerstraße“ gemäß § 2 Abs. 1 BauGB gefasst (Beschluss-Nr. III/2002/02410). Die ortsübliche Bekanntmachung des Aufstellungsbeschlusses erfolgte im Amtsblatt der Stadt Halle (Saale) Nr. 26/2002 am 20. Dezember 2002.

Anschließend wurde ein Teilbereich aus dem bisherigen Geltungsbereich des Bebauungsplans Nr. 87 als eigenständiges Bebauungsplanverfahren mit der Bezeichnung Bebauungsplan Nr. 87.1 „Wohnen an der Alten Heerstraße“ weitergeführt.

Die frühzeitige Beteiligung der Öffentlichkeit gemäß § 3 Abs. 1 BauGB wurde im Amtsblatt der Stadt Halle (Saale) Nr. 4/2017 am 22. Februar 2017 ortsüblich bekannt gemacht und in Form einer öffentlichen Auslegung vom 2. März 2017 bis zum 31. März 2017 durchgeführt. Die frühzeitige Beteiligung der Behörden und sonstigen Träger öffentlicher Belange sowie der Nachbargemeinden gemäß § 4 Abs. 1 BauGB erfolgte mit Schreiben vom 23. Februar 2017.

Der Stadtrat der Stadt Halle (Saale) hat in seiner öffentlichen Sitzung am 27. Mai 2020 den Entwurf des Bebauungsplans Nr. 87.1 „Wohnen an der Alten Heerstraße“ in der Fassung vom 5. März 2020 bestätigt und gemäß § 3 Abs. 2 BauGB zur öffentlichen Auslegung bestimmt (Beschluss-Nr. VII/2019/00240). Die öffentliche Auslegung des Entwurfs des Bebauungsplans Nr. 87.1 „Wohnen an der Alten Heerstraße“ mit der Begründung und den wesentlichen bereits vorliegenden umweltbezogenen Stellungnahmen hat, nach Bekanntmachung im Amtsblatt der Stadt Halle (Saale) Nr. 15/2020 vom 26. Juni 2020, in der Zeit vom 6. Juli 2020 bis zum 21. August 2020 stattgefunden.

Mit Schreiben vom 3. Juli 2020 wurden die Behörden und sonstigen Träger öffentlicher Belange gemäß § 4 Abs. 2 BauGB sowie die Nachbargemeinden zur Abgabe von Stellungnahmen aufgefordert.

Diese Vorlage enthält die Beschlussvorschläge zu den vorgebrachten Anregungen, die im Rahmen der Beteiligung der Öffentlichkeit und der Beteiligung der Behörden zum Entwurf des Bebauungsplans Nr. 87.1 „Wohnen an der Alten Heerstraße“ eingegangen sind.

Alle Stellungnahmen der Behörden und sonstigen Träger öffentlicher Belange, Nachbargemeinden und Fachbereiche/Dienstleistungszentren zum Entwurf des Bebauungsplans werden während der Ausschuss- und Stadtratssitzungen zu diesem Abwägungsbeschluss im Sitzungsraum im Original zur Einsichtnahme vorgehalten. Sie können auf Anfrage eingesehen werden.

## 2. Beschlussvorschläge zur Abwägung

In der Liste der Abwägungsvorschläge werden grundsätzlich aufbereitet:

- die Inhalte der im Rahmen der Beteiligung zum Entwurf des Bebauungsplans eingegangenen Stellungnahmen der Behörden und sonstigen Träger öffentlichen Belange, Fachbereiche der Stadt und der betroffenen Nachbargemeinden sowie die Inhalte der Stellungnahmen der Öffentlichkeit
- die Beschlussvorschläge zu den einzelnen, in den Stellungnahmen genannten Inhalten sowie die Begründungen/Erläuterungen der Stadt zu den Beschlussvorschlägen

Zur Erläuterung des Umgangs mit den Sachverhalten der Stellungnahmen sind die vier verschiedenen Möglichkeiten in Folge erklärt, unter denen die jeweiligen Sachverhalte einzuordnen sind. Dabei ist zu unterscheiden, ob es sich um abwägungsrelevante Belange handelt und diese einer Abwägungsentscheidung des Stadtrates bedürfen (nachfolgend unter Nummer 1 und 2 aufgeführt und mit „X“ gekennzeichnet) oder ob es sich um Sachverhalte handelt, die aus den genannten Gründen nicht abwägungsrelevant sind, weil sie bereits berücksichtigt wurden (Nummer 3 und mit „✓“ – bereits in dem zur öffentlichen Auslegung beschlossenen Entwurf des Bebauungsplans berücksichtigt – gekennzeichnet) oder weil sie nicht Gegenstand dieses Bauleitplanverfahrens sind (Nummer 4 und mit „H“ – Hinweis für nachfolgende Projektumsetzung – gekennzeichnet).

Bei Stellungnahmen ohne Einwände und Hinweise ist „keine Abwägung erforderlich“, falls keine Stellungnahme vorliegt, erfolgt der Vermerk: „Die Abwägungsentscheidung entfällt.“

Nr.	Inhalt der Stellungnahme	Beschlussvorschlag mit Begründung/Erläuterung	berücksichtigt	
			J	N
1.		<p><b>Wird berücksichtigt.</b></p> <p>Der vorgebrachte Sachverhalt wird durch eine Änderung oder Ergänzung von Planinhalten (textliche und zeichnerische Festsetzungen) und/oder in der Begründung des Bebauungsplans ganz oder teilweise berücksichtigt. Auf die Art und Weise und Stelle der vorgeschlagenen Berücksichtigung wird in der Begründung des Beschlussvorschlags hingewiesen.</p>	X	
2.		<p><b>Wird nicht berücksichtigt aus den dargelegten Gründen.</b></p> <p>Der vorgebrachte Sachverhalt wird nicht berücksichtigt und führt somit nicht zur Änderung oder Ergänzung von Planinhalten und/oder der Begründung des Bebauungsplans.</p> <p>Die maßgeblichen Gründe der Nichtberücksichtigung sind in der Begründung des Beschlussvorschlags dargelegt.</p>		X
3.		<p><b>Ist bereits berücksichtigt.</b></p> <p>Der vorgebrachte Sachverhalt führt nicht zu Änderungen oder Ergänzungen von Planinhalten und/oder der Begründung des Bebauungsplans, weil der jeweilige Sachverhalt darin bereits ausreichend berücksichtigt ist.</p>	✓	
4.		<p><b>Ist nicht Gegenstand dieses Bauleitplanverfahrens.</b></p> <p>Der vorgebrachte Sachverhalt ist nicht Gegenstand des Bauleitplanverfahrens, sondern bezieht sich auf Sachverhalte außerhalb des räumlichen Geltungsbereiches. Er ist inhaltlich nicht relevant oder widersprüchlich für das vorliegende Bauleitplanverfahren, er ist Sache anderer oder späterer Genehmigungs- oder Planverfahren, oder dieser Bauleitplan steht einer entsprechenden Realisierung nicht entgegen. Die maßgeblichen Gründe sind - soweit erforderlich - in der Begründung des Beschlussvorschlags dargelegt.</p>		H

## 2.1 Behörden und sonstige Träger öffentlicher Belange, Fachbereiche der Stadt

Ifd. Nr. Stellungnahme	Inhalt der Stellungnahme	Beschlussvorschlag mit Begründung/Erläuterung	berücksichtigt	
			J	N
I-1.	<b>Amt für Landwirtschaft, Flurneueordnung und Forsten Süd</b> <b>Postfach 1655</b> <b>06655 Weißenfels</b>			
	Es liegt keine Stellungnahme vor.	<b>Die Abwägungsentscheidung entfällt.</b> Es sind keine Belange dieses Trägers öffentlicher Belange bekannt, die für die Rechtmäßigkeit der Abwägung von Bedeutung sind und entscheidenden Einfluss auf die Weiterbearbeitung haben könnten.		
I-2.	<b>Bundesagentur für Arbeit</b> <b>Agentur für Arbeit Halle</b> <b>06090 Halle (Saale)</b>			
	Es liegt keine Stellungnahme vor.	<b>Die Abwägungsentscheidung entfällt.</b> Es sind keine Belange dieses Trägers öffentlicher Belange bekannt, die für die Rechtmäßigkeit der Abwägung von Bedeutung sind und entscheidenden Einfluss auf die Weiterbearbeitung haben könnten.		
I-3.	<b>Bundesanstalt für Immobilienaufgaben (BIMA), Hauptstelle Portfoliomanagement</b> <b>Otto-von-Guericke-Straße 4</b> <b>39104 Magdeburg</b>			
	Es liegt keine Stellungnahme vor.	<b>Die Abwägungsentscheidung entfällt.</b> Es sind keine Belange dieses Trägers öffentlicher Belange bekannt, die für die Rechtmäßigkeit der Abwägung von Bedeutung sind und entscheidenden Einfluss auf die Weiterbearbeitung haben könnten.		
I-4.	<b>Deutsche Telekom Technik GmbH</b> <b>Kaiserslauterer Straße 75</b> <b>06128 Halle (Saale)</b>			

Ifd. Nr. Stellungnahme	Inhalt der Stellungnahme	Beschlussvorschlag mit Begründung/Erläuterung	berücksichtigt	
			J	N
	Stellungnahme vom 21.07.2020			
I-4.1	<p>wir bedanken uns für die Beteiligung an Ihrer Planung.</p> <p>Die Telekom Deutschland GmbH (nachfolgend Telekom genannt) - als Netzeigentümerin und Nutzungsberechtigte i. S. v. § 68 Abs. 1 TKG - hat die Deutsche Telekom Technik GmbH beauftragt und bevollmächtigt, alle Rechte und Pflichten der Wegesicherung wahrzunehmen sowie alle Planverfahren Dritter entgegenzunehmen und dementsprechend die erforderlichen Stellungnahmen abzugeben. Im Rahmen dieser Vollmacht nehmen wir zu der o. g. Planung Stellung.</p>	<b>Keine Abwägung erforderlich.</b>		
I-4.2	<p>Im Planbereich befinden sich Telekommunikationslinien der Telekom Deutschland GmbH.</p> <p>Unmittelbar betroffen sind unterirdische Telekommunikationslinien und oberirdische Telekommunikationslinien mit regionaler Bedeutung.</p> <p>In der Anlage fügen wir den Bestandsplan der Telekommunikationsanlagen bei.. Alle Angaben zu den Telekommunikationslinien sind nur zweckgebunden zu verwenden, eine Weitergabe an Dritte ist nicht gestattet.</p> <p>Die dargestellten Telekomtrassen bedeuten:</p> <p>Schwarz (durchgehend) = Rohrtrasse  Schwarz (Punkt – Strich) = ui – Trasse  Schwarz (Strich – Strich) = oi – Trasse  Grau = alte Telekomtrasse (außer Betrieb)</p> <p>Die vorh. unterirdischen Telekommunikationslinien liegen in einer Tiefe von 0,4 bis 1 Meter. Mit einer geringeren Tiefenlage muss gerechnet werden, wenn die Überdeckung nachträglich verändert wurde oder andere Anlagen gekreuzt werden. Telekommunikationslinien können mit Warnschutz versehen sein, je-</p>	<p><b>Wird berücksichtigt.</b></p> <p>Es sind Telekommunikationsleitungen im Bereich der Alten Heerstraße Bestandsgebäude Nrn. 23a und 23b, welche sich innerhalb des Geltungsbereiches befinden, vorhanden. In der Begründung zum Bebauungsplan wurden die Punkte 5.4.6 und 7.5.4 zur Telekommunikation entsprechend ergänzt.</p> <p><i>Punkt 7.5.4 Telekommunikation</i></p> <p>„...Die Bebauung Alte Heerstraße Nr. 23a innerhalb des Plangebietes soll im Zuge der Neuordnung des Plangebietes zurückgebaut werden. In diesem Zuge wird die vorhandene Leitung der Deutschen Telekom auch nicht mehr benötigt bzw. neu verlegt. Das vorhandene Wohngebäude Alte Heerstraße Nr. 23b wird mit der Planung und den Festsetzungen gesichert. Die vorhandene Telekommunikationsleitung der Deutschen Telekom verläuft im Übergangsbereich Alte Heerstra-</p>	X	

lfd. Nr. Stellungnahme	Inhalt der Stellungnahme	Beschlussvorschlag mit Begründung/Erläuterung	berücksichtigt	
			J	N
	doch ist das nicht zwingend.	ße und des privaten Flurstückes 2702, Gemarkung Ammendorf Flur 2. Diese dient zur Versorgung der vorhandenen Bebauung. Bei Baumaßnahmen oder Veränderungen sind Abstimmungen mit der Deutschen Telekom erforderlich, da der Leitungsbestand einer Tiefe des durch die Bodensanierung betroffenen Bereichs liegt.		
I-4.3	<p>Eine Versorgung der Wohnanlage mit Telekommunikationsinfrastruktur ist möglich. Zur Versorgung der Wohnanlage mit Hausanschlüssen ist die Neuerrichtung von Telekommunikationslinien innerhalb u. außerhalb des Planungsbereiches erforderlich.</p> <p>Wir machen darauf aufmerksam, dass aus wirtschaftlichen Gründen eine unterirdische Versorgung der Wohnanlage durch die Deutsche Telekom AG nur bei Ausnutzung aller Vorteile einer koordinierten Erschließung möglich ist.</p> <p>Wir bitten Sie uns rechtzeitig, möglichst 6 Monate vor Baubeginn, in die Ausführungsplanungen einzubeziehen, damit notwendige Maßnahmen der Telekom Deutschland GmbH im Einzelnen abgestimmt werden können. Die notwendigen Maßnahmen sind dann nach der Bauentscheidung vom Vorhabenträger der Telekom rechtzeitig, objektkonkret, begründet u. terminiert zur Bauausführung in Auftrag zu geben. Wenn eine koordinierte Verlegung/Änderung Sicherung unserer vorhandenen TK-Linien nicht möglich ist, ist es zur Realisierung notwendig, dass der Deutschen Telekom AG ein Zeitfenster im Rahmen der Baumaßnahme für ihre Arbeiten eingeräumt wird. Für eventuelle Rückfragen stehe ich Ihnen unter obiger Telefonnummer gern zur Verfügung.</p>	<p><b>Ist nicht Gegenstand dieses Bauleitplanverfahrens.</b> Der vorgebrachte Sachverhalt bzw. die gegebenen Hinweise sind nicht Gegenstand dieses Bauleitplanverfahrens. Die Hinweise sind im späteren Baugenehmigungsverfahren bzw. bei der Bauausführung zu beachten.</p>		H
I-5.	<p><b>Energieversorgung Halle Netz GmbH</b>  <b>Postfach 100160</b>  <b>06140 Halle (Saale)</b></p>			

Ifd. Nr. Stellungnahme	Inhalt der Stellungnahme	Beschlussvorschlag mit Begründung/Erläuterung	berücksichtigt	
			J	N
	Stellungnahme vom 17.07.2020			
I-5.1	<p>Als Anlage übergeben wir Ihnen die Stellungnahmen der Energieversorgung Halle Netz GmbH.</p> <p>Anlage 1 Stellungnahme Fachbereich Elektrotechnik</p> <p>Anlage 2 Stellungnahme Fachbereich Fernwärme</p> <p>Anlage 3 Stellungnahme Fachbereich Gas</p> <p>Anlage 4 Stellungnahme der Stadtbeleuchtung Halle</p>	<b>Keine Abwägung erforderlich.</b>		
I-5.2	<p><b>Stellungnahme des Fachgebietes Elektrotechnik zum Vorhaben:</b></p> <p>Dem Bebauungsplan Nr. 87.1 „Wohnen an der Alten Heerstraße“ stimmen wir zu.</p>	<b>Keine Abwägung erforderlich.</b>		
I-5.3	<p>Im Planungsgebiet befindliche Anlagen der Elektro- und Kommunikationstechnik der EVH sind bei der Bebauung zu berücksichtigen bzw. zu sichern. Der im Umfeld vorhandene Anlagenbestand ist in das Erschließungskonzept mit einzu beziehen. Die EVH und Netzgesellschaft Halle sind frühzeitig in Vor- und Detailplanungen auch zum Schutz der Versorgungsanlagen einzubeziehen. Die elektrotechnische Versorgung über das „öffentliche Stromversorgungsnetz“ ist bei veränderter Bebauung und Nutzung in bestimmten Leistungsbereichen möglich. Konkrete Anforderungen sind rechtzeitig an die Netzgesellschaft Halle zu richten und anzumelden.</p> <p>Bezüglich der elektronischen Anlagen die ober- und unterirdisch in B-Planbereich vorhanden sind und betrieben werden, möchten wir Ihnen folgende Angaben und Forderungen mitteilen:</p> <ul style="list-style-type: none"> <li>- Diese Kabelanlagen dürfen nicht überbaut werden.</li> <li>- Sind Kreuzungsbereiche von Versorgungsleitungen notwendig, so sind diese im rechten Winkel zu unseren Anlagen zu realisieren.</li> <li>- Die Mindestabstände zu unseren</li> </ul>	<p><b>Ist nicht Gegenstand dieses Bauleitplanverfahrens.</b></p> <p>Der vorgebrachte Sachverhalt bzw. die gegebenen Hinweise sind nicht Gegenstand dieses Bauleitplanverfahrens. Die Hinweise sind im späteren Baugenehmigungsverfahren bzw. bei der Bauausführung zu beachten.</p>		<b>H</b>

lfd. Nr. Stellungnahme	Inhalt der Stellungnahme	Beschlussvorschlag mit Begründung/Erläuterung	berücksichtigt	
			J	N
	<p>Mittel- und Niederspannungskabelanlagen sind auf Basis der gültigen Normen (z. Bsp. DGUV Vorschrift 3) und nach Werknorm (WN40.1000) der Netzgesellschaft Halle zwingend einzuhalten.</p> <ul style="list-style-type: none"> <li>- Der Zugang zu Kabelanlagen und Stationen ist im Störfall unabdingbar und muss gewährleistet sein.</li> <li>- Aufgrund der Oberflächenregulierung und Nutzungsänderung der Kabeltrasse, ist ein Antrag zur Lageänderung der Kabel einzureichen. Diese Umverlegungen sind separat anzumelden und kostenpflichtig. Eine Umverlegung in den Bereich des Fußweges wäre vor Errichtung der Straßen einzuplanen.</li> <li>- Werden bei den weiteren Erschließungen Kreuzungen mit Versorgungsleitungen notwendig, so sind diese nur nach Vorgabe der Netzgesellschaft Halle zu realisieren.</li> <li>- Die Einmessung von Leitungstrassen und Stationsstandorten ist bei Bestandsänderungen auszuführen und der Netzgesellschaft Halle GmbH zu übergeben.</li> <li>- Bei Baumpflanzungen gilt die Baumschutzsatzung der Stadt Halle, Baumpflanzungen auf oder unmittelbar neben den Kabelanlagen sind nicht zulässig.</li> <li>- Das Einbringen von Zäunen, Hinweisschildern oder Borden auf den Kabeltrassen ist nicht zulässig.</li> <li>- Der Schutzstreifen für die Kabelanlagen beträgt 1 m.</li> <li>- Tiefbauarbeiten jeglicher Art in der Nähe von Bestandsanlagen bedürfen zum Personenschutz und zum Schutz der Anlagen einer Schachtscheinauskunft. Auskunftsstelle: <a href="mailto:schachtschein@stadtwerke-halle.de">schachtschein@stadtwerke-halle.de</a></li> <li>- Bei Bauvoranfragen und Bauanträgen ist der Antragsteller aufzu-</li> </ul>			

lfd. Nr. Stellungnahme	Inhalt der Stellungnahme	Beschlussvorschlag mit Begründung/Erläuterung	berücksichtigt	
			J	N
	<p>fordern, Informationen über den Anlagenbestand (Planauskunft) bei der Energieversorgung Halle Netz GmbH einzuholen.</p> <ul style="list-style-type: none"> <li>- Oberirdisch betriebene Anlagen wie Stationen, Verteiler dürfen nicht zu- oder überbaut werden.</li> <li>- Grundstücksverkäufe oder Grundstücksveränderungen sind zum Zweck der Prüfung von Leitungssicherungsverfahren für die Anlagen der EVH oder Netzgesellschaft Halle rechtzeitig bei der Energieversorgung Halle Netz GmbH, Bereich NTDL anzuzeigen.</li> <li>- Umweltrelevante Beeinflussungen (BImSchV, Wasserhaushaltsgesetz etc.) bestehen durch die vorhandenen und betriebenen Anlagen nicht. Werden Veränderungen jeglicher Art vorgenommen, ist die umweltrelevante Wirkung zu prüfen.</li> <li>- Im Zuge von Grundstücksänderungen bzw. im Rahmen von Baugenehmigungsverfahren sind die Antragsteller über vorgenanntes zu informieren.</li> </ul>			
I-5.4	<p>Für die Erschließung der geplanten Baugebiete ist mit der Energieversorgung Halle Netz GmbH eine Erschließungsvereinbarung zu treffen. Zur Angebotserstellung bedarf es einer, durch Bauträger und Versorgungsunternehmen koordinierten Leitungsplanung, Ansprechpartner ist..., Tel. ... . Die Handlungshinweise der Anlage 5 „Richtlinien zum Schutz der Versorgungsleitungen“ sind ausdrücklich zu beachten!</p>	<p><b>Ist nicht Gegenstand dieses Bauleitplanverfahrens.</b> Der vorgebrachte Sachverhalt bzw. die gegebenen Hinweise sind nicht Gegenstand dieses Bauleitplanverfahrens. Die Hinweise sind bei der späteren Erschließung des Gebietes bzw. im späteren Baugenehmigungsverfahren und bei der Bauausführung zu beachten.</p>	<b>H</b>	
I-5.5	<p>Wir weisen darauf hin, dass die Angaben nur zu Planungszwecken und zur Information dienen sollen. Rechtliche Grundlagen können daraus nicht abgeleitet werden, da die Lage der Versorgungsleitungen bis zum Beginn der Bauausführung jederzeit Änderungen unterworfen ist.</p> <p>Anlage</p>	<p><b>Keine Abwägung erforderlich.</b></p>		

lfd. Nr. Stellungnahme	Inhalt der Stellungnahme	Beschlussvorschlag mit Begründung/Erläuterung	berücksichtigt	
			J	N
	Bestandsunterlagen			
I-5.6	<b>Stellungnahme des Fachbereiches Fernwärme zum Vorhaben:</b> Dem Bebauungsplan Nr. 87.1 wird zugestimmt.	<b>Keine Abwägung erforderlich.</b>		
I-5.7	Fernwärmeversorgungsleitungen in Rechtsträgerschaft der EVH GmbH befinden sich in diesem Bereich nicht. Eine Versorgung mit Fernwärme ist nicht möglich. Ein Fernwärmenetzausbau ist nicht geplant.	<b>Ist bereits berücksichtigt.</b>	✓	
I-5.8	Zu Ihrer Information haben wir, für die im Näherungsbereich vorhandenen Fernwärmeleitungen einen Bestandsplan beigefügt.  Anlage Bestandsunterlagen	<b>Keine Abwägung erforderlich</b>		
I-5.9	<b>Stellungnahme des Fachbereiches Gas zum Vorhaben:</b> Dem Bebauungsplan Nr. 87.1 „Wohnen an der Alten Heerstraße“ stimmen wir zu.	<b>Keine Abwägung erforderlich.</b>		
I-5.10	Innerhalb der Grenzen des räumlichen Geltungsbereiches befinden sich keine Gasversorgungsanlagen der Energieversorgung Halle Netz GmbH. Eine Erschließung und Versorgung von EFH mit Erdgas erfolgt nicht.	<b>Ist bereits berücksichtigt.</b>	✓	
I-5.11	Wir übergeben Ihnen Kopien unserer Bestandspläne der in unserer Rechtsträgerschaft befindlichen Gasversorgungsanlagen (Gasleitungen, Stationen, Schiebergruppen usw.) im Näherungsbereich. In unseren Bestandsplänen sind nicht alle Gas-Hausanschlüsse enthalten. Diese sind vor Ort (Gasmarken) zu beachten.	<b>Keine Abwägung erforderlich.</b>		
I-5.12	Wir weisen darauf hin, dass die Angaben nur zu Planungszwecken und zur Information dienen sollen. Rechtliche Grundlagen können daraus nicht abgeleitet werden, da die Lage unserer Versorgungsleitungen bis zum Beginn der Bauausführung jederzeit Änderungen unterworfen ist.	<b>Keine Abwägung erforderlich</b>		

lfd. Nr. Stellungnahme	Inhalt der Stellungnahme	Beschlussvorschlag mit Begründung/Erläuterung	berücksichtigt	
			J	N
	Anlage Bestandsunterlagen			
I-5.13	<b>Stellungnahme der Sparte Stadtbeleuchtung Halle zum Vorhaben:</b>  Dem Bebauungsplan Nr. 87.1 „Wohnen an der alten Heerstraße stimmen wir zu.	<b>Keine Abwägung erforderlich.</b>		
I-5.14	Zu den von Ihnen eingereichten Lageplänen haben wir eine Kopie unserer Planunterlagen beigefügt, aus der die Kabellage und die Maststandorte der Straßenbeleuchtung Halle hervorgehen.	<b>Keine Abwägung erforderlich.</b>		
I-5.15	Unsererseits sind keine Maßnahmen geplant. Die Lage und Standorte der 2017/2018 geänderten Anlagen sind zu beachten. Die aktuelle Baumschutzsatzung der Stadt Halle, nebst zugehörigen Informationen, ist zu beachten.	<b>Ist nicht Gegenstand dieses Bauleitplanverfahrens.</b> Der vorgebrachte Sachverhalt bzw. die gegebenen Hinweise sind nicht Gegenstand dieses Bauleitplanverfahrens. Die Hinweise sind im späteren Baugenehmigungsverfahren bzw. bei der Bauausführung zu beachten	<b>H</b>	
I-5.16	Privatstraßen werden generell nicht mit Energie aus dem öffentlichen Beleuchtungsnetz versorgt. Abstimmungen für die beleuchtungstechnische Erschließung sind mit der Stadt Halle zu führen. Ansprechpartner für die Stadtbeleuchtung der Stadt Halle ist der Fachbereich 66, Team Verkehrstechnik/Straßenbeleuchtung, Herr...;Tel. ...  Anlage Bestandsunterlagen	<b>Ist nicht Gegenstand dieses Bauleitplanverfahrens.</b> Der vorgebrachte Sachverhalt bzw. die gegebenen Hinweise sind nicht Gegenstand dieses Bauleitplanverfahrens. Die Hinweise sind bei der späteren Erschließung des Gebietes bzw. im späteren Baugenehmigungsverfahren und bei der Bauausführung zu beachten.	<b>H</b>	
I-6a.	<b>Hallesche Wasser und Stadtwirtschaft GmbH</b> <b>Postfach 100154</b> <b>06140 Halle (Saale)</b>  a) Stellungnahme vom 18.08.2020 und 10.07.2020			
I-6a.1	bezüglich Ihrer Anfrage zu o.g. B-Plan teilen wir Ihnen Folgendes mit:  <b>Trink- und Löschwasserversorgung</b> Zu der in den vorgelegten Unterlagen dargestellten trinkwassertechnischen Erschließung bestehen aus unserer Sicht	<b>Keine Abwägung erforderlich.</b>		

lfd. Nr. Stellungnahme	Inhalt der Stellungnahme	Beschlussvorschlag mit Begründung/Erläuterung	berücksichtigt	
			J	N
	keine Einwände.  Unsere Stellungnahme vom 30.03.2017 ist weiterhin gültig.			
I-6a.2	<p><b>Schmutz- und Regenwasserentsorgung</b> Der HWS wurde im September 2018 eine Entwässerungskonzeption vom Ingenieurbüro Sigma vorgelegt, die auch Bestandteil der hier vorgelegten Unterlagen ist. Unsere Prüfvermerke und Hinweise wurden per e-mail vom 16.10.2018 und 12.11.2018 an das Planungsbüro übermittelt. Den Schriftverkehr fügen wir diesem Schreiben bei. Wir mussten feststellen, dass unsere Hinweise teilweise nicht berücksichtigt wurden bzw. dazu vom Planungsbüro keine Stellung genommen wurde. Dies betrifft insbesondere die Optimierung zur Integrierung der privaten Entwässerungsleitung der Wohnanlage „Am Sommerbad“ und hydraulische Belange.</p>	<p><b>Wird berücksichtigt.</b> Dem Optimierungsvorschlag der HWS GmbH (E-Mail vom 16.10.2018 des Bereiches: Wasser/Abwasser) wurde in der aktualisierten Entwässerungskonzeption (09/2020) berücksichtigt. Im entsprechenden Abschnitt wird anstatt der getrennten Schmutz- und Regenwasserleitung ein Mischwasserkanal DN 300 geplant, sodass dort die private Entwässerungsanlage des Wohngebietes „Am Sommerbad“ integriert werden kann.</p> <p>Die erforderliche Umverlegung wurde in der Planzeichnung mit der bedingten Festsetzung TF 2.1 bereits berücksichtigt. <i>„Die festgesetzten Nutzungen innerhalb der WA-Teilgebiete 1 und 2 sind gemäß § 9 Abs. 2 Nr. 2 BauGB erst zulässig, wenn die vorhandenen Niederspannungs- und Mittelspannungskabel, die vorhandene Trinkwasserleitung DN 200 und der vorhandene Mischwasserkanal DN 300 in die festgesetzte öffentliche Verkehrsfläche besonderer Zweckbestimmung verlegt worden sind. Bis zur Verlegung der Leitungen ist eine Bebauung mit baulichen Anlagen nicht zulässig.“</i> In der Begründung zum Bebauungsplan wurden die Punkte 5.4.3 Schmutzwasser und 5.4.4 Regenwasser entsprechend angepasst.</p>	X	
I-6a.3	Für die Dimensionierung der Regenwasserkanalisation wurde die Bemessungshäufigkeit $n = 0,5/a$ (2-jährlich), gewählt.	<b>Wird nicht berücksichtigt aus den dargelegten Gründen.</b>		X

lfd. Nr. Stellungnahme	Inhalt der Stellungnahme	Beschlussvorschlag mit Begründung/Erläuterung	berücksichtigt	
			J	N
	<p>Gemäß der DWA-A 118 ist dies in reinen Wohngebieten ausreichend, erfordert aber zusätzlich eine Überflutungsprüfung für den Lastfall <math>n = 0,05/a</math> (20-jährlich), die nicht auffindbar war.</p> <p>Auf eine Überflutungsüberprüfung könnte gemäß DWA-A 118 verzichtet werden, wenn die Kanalisation für <math>n= 0,2</math> (5-jährlich) bemessen wird.</p> <p>Wir bitten um Beachtung und weitere Bearbeitung.</p>	<p>Der Lastenfall wurde berücksichtigt, der Überflutungsfall wird erst berücksichtigt, wenn die tatsächliche Anzahl der Wohnhäuser feststeht, was jetzt im Planverfahren nicht abschließend möglich ist.</p> <p>Mit der Entwässerungskonzeption wurde der grundsätzliche Nachweis der Funktionsfähigkeit erbracht.</p>		
I-6a.4	<p>Bitte korrigieren Sie auf Seite 52 im ersten Absatz, dass die Schmutzwasseranbindung gegenüber der Einbindung Ellernstraße nicht an eine vorhandene öffentliche Leitung, sondern an einen neu zu verlegenden Schmutzwasserkanal in der Alten Heerstraße geplant wird.</p> <p>Im Rahmen eines Bauvorhabens der HWS wird im Bereich der Alten Heerstraße/Brauhausstraße ein Schacht neu errichtet, in dem bereits ein Zulauf für die perspektivische Schmutzwasseranbindung des B-Planes vorgesehen wird.</p> <p>Die Fertigstellung erfolgt voraussichtlich bis zum II. Quartal 2021. Detaillierte Angaben können zur weiteren Planung übergeben werden.</p>	<p><b>Wird berücksichtigt.</b></p> <p>Die Begründung zum Bebauungsplan wird im Punkt 7.5.2 <i>Entwässerung</i> entsprechend korrigiert/ergänzt.</p> <p>„...Um die Anschlussmöglichkeit für die Schmutzwasserableitung auf Höhe der Straßenanbindung gegenüber der Ellernstraße zu gewährleisten und für die südlich dieses Anbindepunktes gelegenen, künftigen Wohnansiedlungen innerhalb des Bebauungsplangebietes zu ermöglichen, ist der Bau einer Schmutzwasserleitung durch den Erschließungsträger in der Alten Heerstraße von Haus-Nr. 333 bis zum vorhandenen Mischwasserschacht 80066656 auf Höhe von Haus-Nr. 293 erforderlich...“</p>	X	
I-6a.6	<p>Für die trink- und abwassertechnischen Erschließungsanlagen ist ein Erschließungsvertrag zwischen dem Erschließungsträger und der HWS abzuschließen. Die Anlagen sind vom Erschließungsträger zu planen, zu bauen und zu finanzieren.</p>	<p><b>Ist nicht Gegenstand dieses Bauleitplanverfahrens.</b></p> <p>Der vorgebrachte Sachverhalt ist nicht Gegenstand des Bauleitplanverfahrens. Der Bebauungsplan schafft und definiert Baurecht für das Gebiet des Geltungsbereichs durch die Gemeinde im Zuge ihrer hoheitlichen Aufgabe. Die Umsetzung des Bebauungsplanes, die Erschließung des Baugebietes erfolgt durch einen oder meh-</p>	H	

lfd. Nr. Stellungnahme	Inhalt der Stellungnahme	Beschlussvorschlag mit Begründung/Erläuterung	berücksichtigt	
			J	N
		rere private Erschließungsträger, welche entsprechende Abstimmungen mit den Versorgungsträgern zum Anschluss des neuen Baugebietes treffen müssen. In der Begründung unter Punkt 7.5 <i>Ver- und Entsorgung</i> wird auf die Erforderlichkeit eines Erschließungsvertrages zwischen zukünftigen Erschließungsträger und HWS GmbH hingewiesen.		
I-6a.7	<p>Die Bestände unserer Anlagen können bei der Abteilung Geo-Dienstleistungen, e-mail <a href="mailto:auskunft@hws-halle.de">auskunft@hws-halle.de</a> angefordert werden.</p> <p>Beiliegend erhalten Sie die Stellungnahme, Abteilung Behälterentsorgung/Sperrmüllentsorgung vom 10.07.2020 mit der Bitte um Beachtung.</p> <p>Anlage Stellungnahme HWS, Abt. Behälterentsorgung E-Mail vom 16.10.2018 und 12.11.2018</p>	<b>Keine Abwägung erforderlich.</b>		
I-6a.8	<p><b>Stellungnahme der Abteilung Behälterentsorgung/Sperrmüllentsorgung</b></p> <p>Nach Prüfung aller Dokumente kommen wir zu folgender Stellungnahme:</p> <p>Da wir auf dem Bebauungsplan keine gekennzeichneten Flächen für Müllstandplätze erkennen können, bitten wir das Ingenieurbüro folgende Vorschriften laut Abfallwirtschaftssatzung der Stadt Halle (Saale) (AbfWS) zu beachten: Entsprechend der Abfallwirtschaftssatzung der Stadt Halle (Saale) (AbfWS) § 6 Abs. 1 Anschluss- und Benutzungszwang ist ein Grundstückseigentümer verpflichtet, sein Grundstück an die öffentliche Abfallentsorgung anzuschließen. Überdies müssen die Müllstandplätze nach den Anforderungen gemäß § 26 Abs. 7 Bereitstellung und Abfuhr der Abfallbehälter am Abfuhrtag, Standplätze Anlage 3 der AbfWS Halle (Saale) geplant und errichtet werden.</p> <p>Des Weiteren weisen wir darauf hin,</p>	<p><b>Ist nicht Gegenstand dieses Bauleitplanverfahrens.</b></p> <p>Der vorgebrachte Sachverhalt bzw. die gegebenen Hinweise sind nicht Gegenstand des Bauleitplanverfahrens.</p> <p>Die Hinweise sind im späteren Baugenehmigungsverfahren bzw. bei der Bauausführung sowie bei der Erschließung des Gebietes zu beachten.</p> <p>Unabhängig davon ist die Anfahrbarkeit für die Müllentsorgung in Bezug auf die Dimensionierung der Verkehrsflächen gewährleistet. Weitere Details werden mit der Erschließungs- und Objektplanung gelöst. Die Begründung zum Bebauungsplan wurde unter Punkt 7.5.5 <i>Abfallentsorgung</i> ergänzt.</p> <p>„...Entsprechend der Abfall-</p>		<b>H</b>

lfd. Nr. Stellungnahme	Inhalt der Stellungnahme	Beschlussvorschlag mit Begründung/Erläuterung	berücksichtigt	
			J	N
	<p>dass die Verkehrsflächen großzügig zu planen und zu bemessen sind, sodass eine Straßenführung entsprechend den Vorgaben der DGUV Vorschrift 43 (bisher BGV C27) – Müllbeseitigung möglich ist. Obendrein bitten wir Sie, die DGUV Information 214 – 033 (bisher BGI 5104) „Sicherheitstechnische Anforderungen an Straßen und Fahrwege für die Sammlung von Abfällen“ in Ihre Stellungnahme mit einzubinden. In dieser DGUV Information sind die einschlägigen Anforderungen an Straßen (Breiten, Durchfahrthöhen, Wendeanlagen, Tragfähigkeit) für den sicheren Betrieb von Abfallsammelfahrzeugen zusammengetragen. Außerdem bitten wir Sie die Richtlinien für die Anlage von Straßen (RASt 06) „Nutzungsansprüche an Straßenräume“ für die Ver- und Entsorgung bei Ihre Disposition zu berücksichtigen. Unterdessen muss während der Baumaßnahme die Müllentsorgung immer gewährleistet bleiben. Sind die Straßen- oder Straßenabschnitte wegen der Bautätigkeit für unsere Abfallsammelfahrzeuge nicht befahrbar, müssen Sammelstandplätze errichtet werden. Die Errichtung von Sammelstellplätzen bedarf einer Genehmigung, die durch einen Vor-Ort-Termin am Bebauungsplatz mit unserem Mitarbeiter Herrn ... möglich ist. Wir heben hervor, dass bei der Entstehung der Müllstandplätze, die Hallesche Wasser und Stadtwirtschaft GmbH, Abteilung Behälterentsorgung/Sperrmüllentsorgung, mit einzubeziehen ist. Nimmt das zuständige Ingenieurbüro keinen Kontakt mit der Halleschen Wasser und Stadtwirtschaft GmbH auf, behalten wir uns vor, den Müllstandplatz mit Absprache des Fachbereichs Umwelt der Stadt Halle (Saale) nach der Abfallwirtschaftssatzung der Stadt Halle (Saale) (AbfWS) baulich ändern zu lassen.</p>	<p>wirtschaftssatzung der Stadt Halle (Saale) ist ein Grundstückseigentümer verpflichtet, sein Grundstück an die öffentliche Abfallentsorgung anzuschließen. Überdies müssen die Müllstandplätze nach den Anforderungen gemäß der Abfallwirtschaftssatzung geplant und errichtet werden...“</p> <p>„...Die festgesetzten Verkehrsflächen ermöglichen das Herstellen von Erschließungsanlagen, in denen die Anfahrbarkeit für die Entsorgungsfahrzeuge gesichert ist....“</p>		
I-6a.9	<p>Ferner bitten wir Sie nach Fertigstellung Ihrer Stellungnahme, der Abteilung Behälterentsorgung/Sperrmüllentsorgung, ein Duplikat zur Verfügung zu stellen. Bei Fragen kontaktieren Sie bitte Herrn ... unter Tel. (0345) ...oder per E-Mail ...</p>	<b>Keine Abwägung erforderlich.</b>		

lfd. Nr. Stellungnahme	Inhalt der Stellungnahme	Beschlussvorschlag mit Begründung/Erläuterung	berücksichtigt	
			J	N
I-6b.	<p><b>Hallesche Wasser und Stadtwirtschaft GmbH</b>  <b>Postfach 100154</b>  <b>06140 Halle (Saale)</b></p> <p>b) Stellungnahme vom 30.03.2017 zum Vorentwurf, auf die Bezug genommen wird</p>			
I-6b.1	<p>Bezüglich Ihrer Anfrage teilen wir Ihnen Folgendes mit:</p> <p><b>Trink- und Löschwasserbereitstellung:</b>  Im nordöstlichen Bereich verläuft im Flurstück 2652 eine Trinkwasserleitung DN 200 der HWS. Der Trassenverlauf wurde vor Kurzem geortet und eingemessen, so dass eine Übertragung in den B-Plan erfolgen kann.  Auf dieser Grundlage ist der Einfluss der zukünftigen Bebauung auf den Leitungsverlauf zu bewerten.</p>	<p><b>Ist bereits berücksichtigt.</b>  Der vorgebrachte Sachverhalt führt nicht zu Änderungen oder Ergänzungen von Planinhalten und/oder der Begründung des Bebauungsplans, weil der jeweilige Sachverhalt darin bereits ausreichend berücksichtigt ist.</p> <p>In der Planzeichnung wurde mit der bedingten Festsetzung TF 2.1 die erforderliche Umverlegung der Trinkwasserleitung bereits berücksichtigt.  In der Begründung zum Bebauungsplan ist der Sachverhalt unter Punkt 5.4.1 <i>Trinkwasser</i> bereits berücksichtigt.</p>	✓	
I-6b.2	<p>Die Trinkwasserleitung darf nicht überbaut werden. Bei Bedarf ist eine Umverlegung in die Verkehrsflächen vorzunehmen. Die Umverlegung ist vom Erschließungsträger zu planen, zu bauen und zu finanzieren.  Das B-Plangebiet selbst sollte den Hauptanschluss von o.g. Trinkwasserleitung DN 200 und durch einen Ringanschluss im südlichen Bereich an die Trinkwasserleitung DN 80 in der Alten Heerstraße eingebunden werden.</p>	<p><b>Ist bereits berücksichtigt.</b>  Der vorgebrachte Sachverhalt führt nicht zu Änderungen oder Ergänzungen von Planinhalten und/oder der Begründung des Bebauungsplans, weil der jeweilige Sachverhalt darin bereits ausreichend berücksichtigt ist.</p> <p>In der Planzeichnung wurde mit der bedingten Festsetzung TF 2.1 die erforderliche Umverlegung der Trinkwasserleitung bereits berücksichtigt.  In der Begründung zum Bebauungsplan wird der Sachverhalt unter Punkt 5.4.1 <i>Trinkwasser</i> bereits berücksichtigt.</p>	✓	

Ifd. Nr. Stellungnahme	Inhalt der Stellungnahme	Beschlussvorschlag mit Begründung/Erläuterung	berücksichtigt	
			J	N
I-6b.3	Grundsätzlich ist zu beachten, dass für Trinkwasserleitungen außerhalb öffentlicher Verkehrsflächen die Eintragung einer beschränkten persönlichen Dienstbarkeit zugunsten der HWS in das Grundbuch erforderlich ist.	<b>Ist bereits berücksichtigt.</b> Der vorgebrachte Sachverhalt führt nicht zu Änderungen oder Ergänzungen von Planinhalten und/oder der Begründung des Bebauungsplans, weil der jeweilige Sachverhalt darin bereits ausreichend berücksichtigt ist.	✓	
I-6b.4	Trinkwasserleitungen in privaten Verkehrsflächen werden von der HWS übernommen. Dafür ist ein Erschließungsvertrag mit dem Erschließungsträger abzuschließen. Bei Realisierung v.g. Konzeptes ist eine Löschwasserbereitstellung von 48 m³/h möglich.	<b>Ist bereits berücksichtigt.</b> Der vorgebrachte Sachverhalt führt nicht zu Änderungen oder Ergänzungen von Planinhalten und/oder der Begründung des Bebauungsplans, weil der jeweilige Sachverhalt darin bereits ausreichend berücksichtigt ist. Die Begründung zum Bebauungsplan enthält unter Punkt 7.5.2 <i>Entwässerung</i> entsprechende Aussagen.	✓	
I-7.	<b>Mitteldeutsche Netzgesellschaft Gas mbH</b> <b>Standort Markleeberg</b> <b>06006 Halle (Saale)</b>  Stellungnahme vom 27.07.2020			
	Ihre Anfrage ist bei uns eingegangen und wurde unter folgender Nummer registriert. Vorgang-Nr.: TG-V81073 Nach der Durchsicht der von Ihnen eingereichten Unterlagen konnten wir feststellen, dass sich in dem von Ihnen ausgewiesenen Planungsbereich keine Versorgungsanlagen unseres Unternehmens befinden, weshalb wir Ihrer Maßnahme ohne Auflagen uneingeschränkt zustimmen. Da unser Anlagenbestand ständigen Änderungen und Erweiterungen unterliegt, hat diese Stellungnahme eine Gültigkeit von 2 Jahren ab Ausstellungsdatum. Die Erkundigungspflicht der bauausführenden Firma bleibt von diesem Schreiben unberührt. Bei Fragen stehen wir Ihnen gern zur Verfügung.	<b>Keine Abwägung erforderlich.</b>		

lfd. Nr. Stellungnahme	Inhalt der Stellungnahme	Beschlussvorschlag mit Begründung/Erläuterung	berücksichtigt	
			J	N
I-8.	<p><b>Mitteldeutsche Netzgesellschaft Strom mbH</b>  <b>Standort Naumburg</b>  <b>06076 Halle (Saale)</b></p> <p>Stellungnahme vom 28.08.2020</p>			
	<p>im angegebenen Bereich befinden sich keine Anlagen der envia Mitteldeutsche Energie AG (enviaM) und auch keine Telekommunikationsanlagen der envia TEL GmbH (envia TEL).  Aus heutiger Sicht sind auch keine Maßnahmen zur Änderung oder Erweiterung von Versorgungsanlagen der enviaM bzw. der envia TEL geplant. Die Belange der enviaM (einschl. envia TEL und envia THERM) bzw. MITNETZ STROM werden demzufolge nicht berührt.</p>	<b>Keine Abwägung erforderlich.</b>		
I-9.	<p><b>GDMcom GmbH</b>  <b>Maximilianallee 4</b>  <b>04129 Leipzig</b></p> <p>Stellungnahme vom 06.07.2020</p>			
I-9.1	<p>bezugnehmend auf Ihre oben genannte/n Anfrage(n), erteilt GDMcom Auskunft zum angefragten Bereich für die folgenden Anlagenbetreiber:</p> <p>ONTRAS Gastransport GmbH; Hauptsitz: Leipzig; Betroffenheit: nicht betroffen; Anhang: Auskunft Allgemein</p> <p>Ferngas Netzgesellschaft mbH (Netzgebiet Thüringen-Sachsen); Hauptsitz: Schwaig b. Nürnberg; Betroffenheit: nicht betroffen; Anhang: Auskunft Allgemein</p> <p>VNG Gasspeicher GmbH; Hauptsitz: Leipzig; Betroffenheit: nicht betroffen; Anhang: Auskunft Allgemein</p> <p>Erdgasspeicher Peissen GmbH; Hauptsitz: Halle, Betroffenheit: nicht betroffen; Anhang: Auskunft Allgemein</p> <p>Anhang - Auskunft Allgemein  Im angefragten Bereich befinden sich keine Anlagen und keine zurzeit laufenden Planungen der/s oben genannten Anlagenbetreiber/s. Wir haben keine Einwände gegen das Vorhaben.</p>	<b>Keine Abwägung erforderlich.</b>		

Ifd. Nr. Stellungnahme	Inhalt der Stellungnahme	Beschlussvorschlag mit Begründung/Erläuterung	berücksichtigt	
			J	N
	Auflage: Sollte der Geltungsbereich bzw. die Planung erweitert oder verlagert werden oder der Arbeitsraum die dargestellten Planungsgrenzen überschreiten, so ist es notwendig, eine erneute Anfrage durchzuführen. Sofern im Zuge des o.g. Vorhabens Baumaßnahmen vorgesehen sind, hat durch den Bauausführenden rechtzeitig – also mindestens 6 Wochen vor Baubeginn – eine erneute Anfrage zu erfolgen.			
I-9.2	<p>GasLINE Telekommunikationsgesellschaft deutscher Gasversorgungsunternehmen mbH &amp; Co. KG; Hauptsitz: Stralendorf; Betroffenheit: nicht betroffen *; Anhang: Auskunft Allgemein</p> <p>*GDMcom ist für die Auskunft zu Anlagen dieses Betreibers nicht oder nur zum Teil zuständig. Bitte beteiligen Sie den angegebenen Anlagenbetreiber. Nähere Informationen, Hinweise und Auflagen entnehmen Sie bitte den Anhängen.</p> <p>Anhang - Auskunft Allgemein</p> <p>Bitte beachten Sie, dass GDMcom nur für einen Teil der Anlagen dieses Betreibers für Auskunft zuständig ist. Im angefragten Bereich befinden sich keine von uns verwalteten Anlagen des oben genannten Anlagenbetreibers, ggf. muss aber mit Anlagen des oben genannten bzw. anderer Anlagenbetreiber gerechnet werden. Sofern Ihre Anfrage nicht bereits über das BIL-Portal erfolgte, verweisen wir an dieser Stelle zur Einholung weiterer Auskünfte auf:</p> <p>GasLINE Telekommunikationsgesellschaft Deutscher Gasversorgungsunternehmen mbH &amp; Co. KG über das Auskunftportal BIL (<a href="https://portal.bil-leitungsauskunft.de">https://portal.bil-leitungsauskunft.de</a>)</p> <p>Weitere Anlagenbetreiber Bitte beachten Sie, dass sich im angefragten Bereich Anlagen Dritter befinden können, für die GDMcom für die Auskunft nicht zuständig ist.</p>	<b>Keine Abwägung erforderlich.</b>		
I-10.	<b>Gascade Gastransport GmbH</b>			

lfd. Nr. Stellungnahme	Inhalt der Stellungnahme	Beschlussvorschlag mit Begründung/Erläuterung	berücksichtigt	
			J	N
	<b>Kölnische Straße 108-112 34119 Kassel</b>			
	Es liegt keine Stellungnahme vor.	<b>Die Abwägungsentscheidung entfällt.</b> Es sind keine Belange dieses Trägers öffentlicher Belange bekannt, die für die Rechtmäßigkeit der Abwägung von Bedeutung sind und entscheidenden Einfluss auf die Weiterbearbeitung haben könnten.		
I-11.	<b>50Hertz Transmission GmbH TG Netzbetrieb Heidestraße 2 10557 Berlin</b>  Mit E-Mail vom 18.12.2020 erbetene Stellungnahme vom 08.01.2021			
I-11.1	vielen Dank für die nachträgliche Beteiligung zum o. g. Bebauungsplan. Folgende Unterlagen lagen uns zur Einsichtnahme vor: <ul style="list-style-type: none"> <li>• Planzeichnung,</li> <li>• Begründung.</li> </ul> Im Geltungsbereich des Bebauungsplanangebotes befindet sich unsere <ul style="list-style-type: none"> <li>• 380-kV-Leitung Jessen/Nord - Lauchstädt - Marke 499/504 von Mast-Nr. 272 – 274.</li> </ul> Der Leitungsverlauf ist in den eingereichten Unterlagen enthalten. Wir bedanken uns für die Übernahme der Restriktionen aus unserer Stellungnahme 2017-001110-01-TG vom 17.03.2020 sowie nachfolgender Abstimmungen zwischen 50Hertz und dem Planungsbüro in die Begründung unter den Punkten 4.1.2 (Seite13), 5.4.7 (Seite 23), 5.6.2. (Seite 25 f.) sowie 7.2.8 (Seite 43) und Darstellung unserer Freileitung in der Planzeichnung.	<b>Keine Abwägung erforderlich.</b>		
I-11.2	Da bei 50Hertz eine strukturelle Veränderung stattgefunden hat, bitten wir um redaktionelle Änderung der Bezeichnung „RZ Südwest“ in „RZ Süd“. Hier bitten wir auch um Ergänzung der Adresse in den einzelnen Textpassagen (Regionalzentrum Süd, Zentrales Umspannwerk 8, 06246 Goethestadt Bad Lauchstädt).	<b>Wird berücksichtigt.</b> Die Begründung des Bebauungsplanes wurde im Punkt <i>5.4.7 Hochspannungsleitung; 7.2.8 Von Bebauung freizuhalten Flächen</i> entsprechend angepasst.	<b>X</b>	

Ifd. Nr. Stellungnahme	Inhalt der Stellungnahme	Beschlussvorschlag mit Begründung/Erläuterung	berücksichtigt	
			J	N
I-11.3	Wir stimmen dem Bebauungsplan in seiner jetzigen Form zu und bitten um weitere Beteiligung am Verfahren.	<b>Keine Abwägung erforderlich.</b>		
I-12.	<b>Hallesche Verkehrs-AG (HAVAG) Postfach 200658 06007 Halle (Saale)</b>  Stellungnahme vom 17.07.2020			
I-12.1	Wir nehmen Bezug auf Ihre Mail vom 03.07.2020 und übersenden hiermit unsere Stellungnahme zum o.g. B-Plan. Am 14.03.2017 hatten wir Ihnen bereits eine Stellungnahme zum Vorentwurf gesendet.	<b>Keine Abwägung erforderlich.</b>		
I-12.2	Passen Sie diese bitte bezüglich Aktualisierung an: <u>5.3.4 Öffentlicher Personennahverkehr (ÖPNV)</u> Bitte Abschnitt TRAM komplett ändern in: Anschluss an den ÖPNV besteht an der Straßenbahnhaltestelle „Am Sommerbad“ in ca. 550 m Entfernung zur Linie 5 in der Merseburger Straße. Die Straßenbahnhaltestelle „Beesen“ der Linien 3 und 16 liegt in ca. 800 m Entfernung. <u>6.3.2 Öffentlicher Personennahverkehr (ÖPNV)</u> Bitte ändern und ergänzen um: Die Erschließung durch öffentlichen Personen ist durch die vorhandenen Straßenbahn- und Buslinien außerhalb des Plangebietes gesichert. <del>Weiterer Festsetzungen im Bebauungsplan bedarf es nicht.</del>	<b>Wird berücksichtigt.</b> In der Begründung zum Bebauungsplan wurden die Punkte 5.3.4 und 6.3.2 <i>Öffentlicher Personennahverkehr (ÖPNV)</i> entsprechend angepasst. Der vorgebrachte Sachverhalt führt nicht zu Änderungen oder Ergänzungen von Planinhalten.	X	
I-12.3	Eine gesicherte Fußweg- und Radverkehrsverbindung an der süd-östlichen Grenze des Plangebietes zur Straße „Am Sommerbad“ besitzt für die Erschließung des ÖPNV prioritäre Bedeutung. Mit der geringen Entfernung zur Haltestelle am Sommerbad ist die Gleichwertigkeit in der Verkehrsmittelwahl gegeben. Diese ist für eine hohe Nutzung des ÖPNV unumgänglich. Der Radverkehr besitzt hierbei in der Nutzung über B+R hohe Bedeutung. Dieser Fußweg ist im Anschluss an die Plangrenze über das angrenzende Flur-	<b>Ist nicht Gegenstand dieses Bauleitplanverfahrens.</b> Der vorgebrachte Sachverhalt bzw. die gegebenen Hinweise sind nicht Gegenstand dieses Bauleitplanverfahrens. Die Hinweise sind bei der Erschließung des Gebietes bzw. bei der Bauausführung zu beachten. Unabhängig davon wurden die gegebenen Hinweise in der Begründung zum Bebauungsplan unter den		H

Ifd. Nr. Stellungnahme	Inhalt der Stellungnahme	Beschlussvorschlag mit Begründung/Erläuterung	berücksichtigt	
			J	N
	stück zur Straße „Am Sommerbad“ so auszubauen, dass eine hohe soziale Sicherheit gegeben ist (Beleuchtung, kein hohes Grün etc.).	Punkten 5.3.4 und 6.3.2 <i>Öffentlicher Personennahverkehr (ÖPNV)</i> angepasst.		
I-12.4	<u>6.3.3 Fußgänger- und Radverkehr</u> Bitte ergänzen um: Die fußläufige Verbindung zum Wohngebiet „Am Sommerbad“ ist um die Nutzung mit Radverkehr zu erweitern (siehe 7.3)	<b>Wird nicht berücksichtigt aus den dargelegten Gründen.</b> Die nächstgelegenen Straßenbahnhaltestellen an der Merseburger Straße und in der anderen Richtung in Beesen sind aus den vorhandenen Wohngebieten bereits gut zu Fuß und zu Rad erreichbar. Der schmale Fußweg dient als zusätzliche kurze Verbindung voraussichtlich vor allem den Bewohnern des neuen Baugebietes und soll nicht für den Radverkehr ausgebaut werden.	X	
I-12.5	<u>7.3.3 Geh- und Radwege</u> Bitte Zweckbestimmung um Nutzung Radverkehr ergänzen: Eine gemeinsame Nutzung Fuß/Rad wird beschrieben. Zweckbestimmung „Verkehrsfläche ist als Fußgänger-/Radverkehrsbereich festgesetzt“	<b>Wird nicht berücksichtigt aus den dargelegten Gründen.</b> Die nächstgelegenen Straßenbahnhaltestellen an der Merseburger Straße und in der anderen Richtung in Beesen sind aus den vorhandenen Wohngebieten bereits gut zu Fuß und zu Rad erreichbar. Der schmale Fußweg dient als zusätzliche kurze Verbindung voraussichtlich vor allem den Bewohnern des neuen Baugebietes und soll nicht für den Radverkehr ausgebaut werden.	X	
I-12.6	Für Rückfragen stehe ich Ihnen gerne zur Verfügung.  Im angegebenen Planungsbereich sind keine Kabel und Leitungen der HAVAG vorhanden.	<b>Keine Abwägung erforderlich.</b>		
I-13.	<b>Handwerkskammer Halle (Saale) Postfach 110355 06017 Halle (Saale)</b>			
	Es liegt keine Stellungnahme vor.	<b>Die Abwägungsentschei-</b>		

lfd. Nr. Stellungnahme	Inhalt der Stellungnahme	Beschlussvorschlag mit Begründung/Erläuterung	berücksichtigt	
			J	N
		<b>dung entfällt.</b> Es sind keine Belange dieses Trägers öffentlicher Belange bekannt, die für die Rechtmäßigkeit der Abwägung von Bedeutung sind und entscheidenden Einfluss auf die Weiterbearbeitung haben könnten.		
I-14.	<b>Industrie- und Handelskammer Halle-Dessau 0677 Halle (Saale)</b>  Stellungnahme vom 19.08.2020			
	Die Industrie- und Handelskammer Halle-Dessau hat die vorliegenden Unterlagen zum Entwurf des Bebauungsplans Nr. 87.1 „Wohnen an der Alten Heerstraße“ hinsichtlich der durch sie zu vertretenden Belange geprüft. Von Seiten der Industrie- und Handelskammer Halle-Dessau bestehen zum derzeitigen Verfahrensstand keine Anregungen und Hinweise.	<b>Keine Abwägung erforderlich.</b>		
I-15.	<b>Landesamt für Vermessung und Geoinformation Sachsen-Anhalt Neustädter Passage 15 06122 Halle (Saale)</b>  Stellungnahme vom 07.08.2020			
	Im Rahmen meiner Aufgaben als Träger öffentlicher Belange nehme ich zu Ihrer Planung wie folgt Stellung: Im Planungsgebiet befinden sich keine für die Geoinformationsverwaltung des Landes Sachsen-Anhalt bedeutsamen und insofern schützenswerten Anlagen in meiner Trägerschaft. Ferner habe ich im Plangebiet keine sonstigen Maßnahmen vorgesehen. Der Planinhalt des vorgelegten Bebauungsplanes steht meinen fachlichen Belangen grundsätzlich nicht entgegen. Für Rückfragen stehe ich unter der nebenstehenden Telefonnummer gern zur Verfügung.	<b>Keine Abwägung erforderlich.</b>		
I-16.	<b>Landesamt für Denkmalpflege und Archäologie Sachsen-Anhalt Landesmuseum für Vorgeschichte Richard-Wagner-Straße 9 06114 Halle (Saale)</b>			

lfd. Nr. Stellungnahme	Inhalt der Stellungnahme	Beschlussvorschlag mit Begründung/Erläuterung	berücksichtigt	
			J	N
	Stellungnahme vom 15.07.2020			
I-16.1	Zu dem o. g. Vorhaben ergibt sich aus Sicht der archäologischen Denkmalpflege folgende Stellungnahme: Nach derzeitiger fachlicher Einschätzung des LDA bestehen gegen das geplante Vorhaben keine Einwände.	<b>Keine Abwägung erforderlich.</b>		
I-16.2	Das Vorhaben befindet sich im Bereich eines ausgedehnten archäologischen Kulturdenkmals, das durch die bereits bestehende Nutzung überprägt ist. So besteht die Möglichkeit, dass bei den im Rahmen der Umsetzung des BPL erforderlichen Erdarbeiten archäologische Kulturdenkmale angetroffen werden, die dokumentiert werden müssen. Aus fachlicher Sicht erfordert daher mindestens die geplante Erschließung eine entsprechende facharchäologische Betreuung, deren Ergebnisse für die Beurteilung weiterer Bauvorhaben innerhalb des BPL dienen.	<b>Ist bereits berücksichtigt.</b> Entsprechende Ausführungen sind als nachrichtliche Übernahme auf der Planzeichnung und in der Begründung unter Punkt 7.6.2 <i>Nachrichtliche Übernahmen</i> (§ 9 Abs. 6 BauGB) sowie unter Punkt 10.2 <i>Belange der Baukultur</i> (§ 1 Abs. 6 Nrn. 4,5 und Nr. 11 BauGB) und unter Punkt 2.1.2.8 <i>Kulturgüter und sonstige Sachgüter</i> des Teils B Umweltbericht enthalten.	✓	
I-16.3	Bitte weisen Sie die bauausführenden Betriebe grundsätzlich auf die gesetzliche Meldepflicht im Falle unerwartet freigelegter archäologischer Kulturdenkmale hin. Nach § 9 (3) des Denkmalschutzgesetzes für Sachsen-Anhalt sind Befunde mit den Merkmalen eines Kulturdenkmals bis zum Ablauf einer Woche nach der Anzeige unverändert zu lassen. Eine wissenschaftliche Untersuchung durch das o. g. Landesamt oder von ihm Beauftragte ist zu ermöglichen. Innerhalb dieses Zeitraumes wird über das weitere Vorgehen entschieden.	<b>Ist nicht Gegenstand dieses Bauleitplanverfahrens.</b> Der vorgebrachte Sachverhalt bzw. die gegebenen Hinweise sind nicht Gegenstand dieses Bauleitplanverfahrens. Die Hinweise sind im späteren Baugenehmigungsverfahren bzw. bei der Bauausführung zu beachten.  Unabhängig davon sind entsprechende Ausführungen als nachrichtliche Übernahme auf der Planzeichnung und in der Begründung unter Punkt 7.6.2 <i>Nachrichtliche Übernahmen</i> (§ 9 Abs. 6 BauGB) sowie unter Punkt 10.2 <i>Belange der Baukultur</i> (§ 1 Abs. 6 Nrn. 4,5 und Nr. 11 BauGB) und unter Punkt 2.1.2.8 <i>Kulturgüter und sonstige Sachgüter</i> des Teils B Umweltbericht enthalten.		H
I-16.4	Das Vorhaben ist mit den Zielen der archäologischen Denkmalpflege vereinbar unter Einhaltung von § 14 Denkmalschutzgesetz. Als Bearbeiter steht Ihnen ..., Tel. ..., zur Verfügung.	<b>Keine Abwägung erforderlich.</b>		

lfd. Nr. Stellungnahme	Inhalt der Stellungnahme	Beschlussvorschlag mit Begründung/Erläuterung	berücksichtigt	
			J	N
I-17.	<p><b>Landesamt für Verbraucherschutz Sachsen-Anhalt</b>  <b>Dezernat 57</b>  <b>Gewerbeaufsicht Süd</b>  <b>Postfach 110434</b>  <b>06018 Halle (Saale)</b></p> <p>Stellungnahme vom 08.07.2020</p>			
	<p>durch den o. g. Bebauungsplan Nr. 87.1 „Wohnen an der Alten Heerstraße“ werden die vom Landesamt für Verbraucherschutz, Gewerbeaufsicht Süd, wahrzunehmenden öffentlich-rechtlichen Belange nicht berührt.</p> <p>Das Landesamt für Verbraucherschutz Sachsen-Anhalt, Fachbereich 5 Arbeitsschutz, Dezernat 57 – Gewerbeaufsicht Süd, ist für den technischen und sozialen Arbeitsschutz in Arbeitsstätten und gewerblichen Anlagen zuständig. Da bei der Aufstellung von Bauleitplänen/Bebauungsplänen Belange des Arbeitsschutzes unberührt bleiben, kann die Gewerbeaufsicht dazu auch nicht Stellung nehmen.</p> <p>Im Rahmen von Baugenehmigungsverfahren für Arbeitsstätten oder gewerbliche Anlagen wird die Gewerbeaufsicht durch die jeweilige Genehmigungsbehörde i. d. R. beteiligt. Die Beteiligung bezieht sich dann aber immer auf den beantragten Einzelfall.</p>	<b>Keine Abwägung erforderlich.</b>		
I-18a.	<p><b>Landesamt für Geologie und Bergwesen Sachsen-Anhalt</b>  <b>Postfach 156</b>  <b>06035 Halle / Saale</b></p> <p>a) Stellungnahme vom 12.08.2020</p>			
I-18a.1	<p>mit E-Mail vom 03.07.2020 baten Sie das Landesamt für Geologie und Bergwesen Sachsen-Anhalt (LAGB) um eine Stellungnahme zum vorliegenden Entwurf des o.g. Bebauungsplans der Stadt Halle.</p> <p>Das LAGB hatte bereits mit Schreiben vom 15.03.2017 (Unser Zeichen: 32.22-34290-505/2017-5408/2017) eine Stellungnahme zur Planung abgegeben.</p> <p>Durch die zuständigen Fachdezernate</p>	<b>Keine Abwägung erforderlich.</b>		

Ifd. Nr. Stellungnahme	Inhalt der Stellungnahme	Beschlussvorschlag mit Begründung/Erläuterung	berücksichtigt	
			J	N
	der Bereiche Geologie und Bergbau des LAGB erfolgten nochmals Prüfungen zum o.g. Bebauungsplan, um Sie auf mögliche geologische / bergbauliche Beeinträchtigungen hinweisen zu können. Aus den Bereichen Geologie und Bergwesen kann Ihnen folgendes mitgeteilt werden:			
I-18a.2	<u>Bergbau</u> Unsere Stellungnahme vom 15.03.2017 gilt weiterhin. Es werden keine weiteren Hinweise gegeben oder Forderungen erhoben. Bearbeiter: Herr ... (0345 - ...)	<b>Keine Abwägung erforderlich.</b>		
I-18a.3	<u>Geologie</u> <i>Lagerstätten und Rohstoffe:</i> Nach den Unterlagen ist der ehemalige Kiesabbau innerhalb des Bebauungsgebietes bekannt. Da die abgebauten Bereiche wieder verfüllt worden sind, ist eine genaue Abgrenzung zwischen primären und sekundären Bodenflächen nicht möglich. Da nicht wirklich genau bekannt ist, womit die Hohlformen aufgefüllt worden sind, könnten sich Probleme auf Altlasten ergeben. Auf den wiederverfüllten Bereichen sollte besonders auf die Standsicherheit der neu zu errichtenden Gebäude beachtet werden. Bearbeiterin: Frau ... (0345 -...)	<b>Ist bereits berücksichtigt.</b> Der Sachverhalt ist bereits in der Entwurfsfassung des Bebauungsplans und in der Planzeichnung durch die bedingten Festsetzungen TF 2.2 und 2.3, die TF 7 <i>Ableitung von Niederschlagswasser</i> sowie in den Nachrichtlichen Übernahmen/Kennzeichnungen zu Baugrund und Boden berücksichtigt worden. In der Begründung zum Bebauungsplan ist der Sachverhalt unter Punkt 5.5.3 <i>Boden, Baugrund und Altlasten</i> berücksichtigt. Eine vertiefte Erläuterung erfolgt im Rückbau- und Sanierungskonzept (Sanierungsplan, Anlage 1 zur Begründung). Das Rückbau- und Sanierungskonzept ist Teil des städtebaulichen Vertrages zur Erschließung und Boden-sanierung gemäß § 11 BauGB.	✓	
I-18a.4	<i>Ingenieurgeologie und Geotechnik:</i> Vom tieferen geologischen Untergrund ausgehende, durch natürliche Subrosionsprozesse bedingte Beeinträchtigungen der Geländeoberfläche sind dem LAGB im Plangebiet nicht bekannt. Wegen der anthropogen stark veränderten Untergrundverhältnisse, u.a. mit Verfüll-	<b>Ist bereits berücksichtigt.</b> Der Sachverhalt ist bereits in der Entwurfsfassung des Bebauungsplans und in der Planzeichnung durch die bedingten Festsetzungen TF 2.2 und 2.3, die TF 7 <i>Ableitung von Niederschlagswasser</i> sowie in den Nachrichtli-	✓	

lfd. Nr. Stellungnahme	Inhalt der Stellungnahme	Beschlussvorschlag mit Begründung/Erläuterung	berücksichtigt	
			J	N
	lungen / Aufschüttungen bis vermutlich 8 Meter Mächtigkeit, sind für die Bebauung objektkonkrete Baugrunduntersuchungen im Gesamtgebiet u.E. unbedingt erforderlich. Bearbeiter: Herr ... (0391 - ...)	chen Übernahmen/Kennzeichnungen zu Baugrund und Boden berücksichtigt worden. In der Begründung zum Bebauungsplan ist der Sachverhalt unter Punkt 5.5.3 <i>Boden, Baugrund und Altlasten</i> berücksichtigt. Eine vertiefte Erläuterung erfolgt im Rückbau- und Sanierungskonzept (Sanierungsplan, Anlage 1 zur Begründung). Das Rückbau- und Sanierungskonzept ist Teil des städtebaulichen Vertrages zur Erschließung und Bodensanierung gemäß § 11 BauGB.		
I-18b.	<b>Landesamt für Geologie und Bergwesen Sachsen-Anhalt</b> <b>Postfach 156</b> <b>06035 Halle / Saale</b>  b) Stellungnahme zum Vorentwurf vom 15.03.2017, auf deren Gültigkeit verwiesen wurde			
I-18b.1	mit Schreiben vom 23.02.2017 baten Sie das Landesamt für Geologie und Bergwesen Sachsen-Anhalt (LAGB) um eine Stellungnahme im Rahmen der Vorentwurfsplanungen zur Aufstellung des Bebauungsplans Nr. 87.1 „Wohnen an der alten Heerstraße“ der Stadt Halle. Durch die zuständigen Fachdezernate der Bereiche Geologie und Bergbau des LAGB erfolgten Prüfungen zum o.g. Vorhaben, um Sie auf mögliche geologische/bergbauliche Beeinträchtigungen hinweisen zu können. Aus den Bereichen Geologie und Bergwesen kann Ihnen folgendes mitgeteilt werden:	<b>Keine Abwägung erforderlich.</b>		
I-18b.2	<u>Bergbau</u> <i>D 14 – Markscheide- und Berechtigtswesen, Altbergbau</i> Bergbauliche Arbeiten oder Planungen, die den Maßgaben des Bundesberggesetzes unterliegen, werden durch das Vorhaben/die Planung nicht berührt. Hinweise auf mögliche Beeinträchtigun-	<b>Ist bereits berücksichtigt.</b> Der Sachverhalt ist bereits in der Entwurfsfassung des Bebauungsplans und in der Planzeichnung durch die bedingten Festsetzungen TF 2.2 und 2.3, die TF 7 Ableitung von Niederschlagswas-	✓	

lfd. Nr. Stellungnahme	Inhalt der Stellungnahme	Beschlussvorschlag mit Begründung/Erläuterung	berücksichtigt	
			J	N
	<p>gen durch umgegangenen, risskundlichen Altbergbau liegen dem LAGB generell nicht vor. Aus historischen Karten abgeleitet, sind Einflüsse durch Kiesabbau am nördlichen Rand der Bebauungsplanfläche zu erwarten.</p> <p>Es werden bei zukünftiger Bebauung ortskonkrete Baugrunduntersuchungen empfohlen.</p> <p>Bearbeiter: Herr ... (0345 - ...)</p>	<p>ser sowie in den Nachrichtlichen Übernahmen/Kennzeichnungen zu Baugrund und Boden berücksichtigt worden. In der Begründung zum Bebauungsplan ist der Sachverhalt unter Punkt 5.5.3 <i>Boden, Baugrund und Altlasten</i> berücksichtigt. Eine vertiefte Erläuterung erfolgt im Rückbau- und Sanierungskonzept (Sanierungsplan, Anlage 1 zur Begründung).</p> <p>Das Rückbau- und Sanierungskonzept ist Teil des städtebaulichen Vertrages zur Erschließung und Bodensanierung gemäß § 11 BauGB.</p>		
I-18b.3	<p><u>Geologie</u> Zum Bebauungsplan Nr. 87.1 „Wohnen an der Alten Heerstraße“ der Stadt Halle werden aus folgenden Fachbereichen der Geologie Bedenken geäußert und Hinwiese gegeben:</p> <p><i>D 23 – Lagerstätten und Rohstoffe</i></p> <p>Auf einem Teil der geplanten Flächen wurden früher Kiessande abgebaut. Diese sind bereits in der Geologischen Karte, Blatt 4537 Halle-Süd, aus dem Jahr 1928 sowie auch in der historischen, topographischen Karte aus dem Jahr 1910 (siehe Kartenausschnitt als Anlage) verzeichnet. Demzufolge wurde das Gelände bereits vor dem 2. Weltkrieg zur Rohstoffgewinnung genutzt, entgegen der Aussage in den Planunterlagen der Begründung (Kapitel 5.2)</p> <p>Leider verfügt das LAGB über keine Unterlagen zu dem stattgefundenen Altabbau. Somit gibt es keine Daten über die genaue flächenhafte Ausdehnung des Kiesabbaus und auch nicht über die Abbautiefen des damaligen Tagebaus. Ein weiteres Problem stellt die Wiederverfüllung des Geländes dar. Hierzu liegen dem LAGB ebenfalls keine Kenntnisse vor.</p>	<p><b>Ist bereits berücksichtigt.</b> Der Sachverhalt ist bereits in der Entwurfsfassung des Bebauungsplans und in der Planzeichnung durch die bedingten Festsetzungen TF 2.2 und 2.3, die TF 7 Ableitung von Niederschlagswasser sowie in den Nachrichtlichen Übernahmen/Kennzeichnungen zu Baugrund und Boden berücksichtigt worden. In der Begründung zum Bebauungsplan ist der Sachverhalt unter Punkt 5.5.3 <i>Boden, Baugrund und Altlasten</i> berücksichtigt. Eine vertiefte Erläuterung erfolgt im Rückbau- und Sanierungskonzept (Sanierungsplan, Anlage 1 zur Begründung).</p> <p>Das Rückbau- und Sanierungskonzept ist Teil des städtebaulichen Vertrages zur Erschließung und Bodensanierung gemäß § 11 BauGB.</p> <p>Der Punkt 5.2 <i>Vorhandene Nutzung und Bebauung, soziale Infrastruktur</i> der Begründung wurde auch ge-</p>	✓	

lfd. Nr. Stellungnahme	Inhalt der Stellungnahme	Beschlussvorschlag mit Begründung/Erläuterung	berücksichtigt	
			J	N
	<p>Laut der Planunterlagen ist ein Teil des Geländes mit Sand, Lehm und Bauschutt verfüllt (Begründung Kap. 5.2) Vor Beginn der Detailplanung wird empfohlen, unbedingt die Außengrenzen des damaligen Abbaus zu erkunden. Dabei sollte auch geprüft werden, inwieweit der ehemalige Abbau nicht nur mit Abraum aus der Kiesgewinnung und Bauschutt, sondern auch mit Hausrat oder anderen Materialien verfüllt worden ist. Bearbeiterin: Frau ... (0345 - ...)</p>	<p>mäß der Stellungnahme der Unteren Bodenschutzbehörde wie folgt ergänzt: "... Die ehemalige Kiesgrube, die eine Tiefe von bis zu 8,0 m hat, wurde mit Lehm- und Sandteilen, Asche sowie überwiegend mit Betonbruch verfüllt..." Entsprechende Bodenuntersuchungen wurden durch die Untere Bodenschutzbehörde der Stadt Halle (Saale) 2018 beauftragt. In der Begründung zum Bebauungsplan ist der Sachverhalt unter Punkt 5.5.3 <i>Boden, Baugrund und Altlasten</i> berücksichtigt. Eine vertiefte Erläuterung erfolgt im Rückbau- und Sanierungskonzept (Sanierungsplan, Anlage 1 zur Begründung). Das Rückbau- und Sanierungskonzept ist Teil des städtebaulichen Vertrages zur Erschließung und Bodensanierung gemäß § 11 BauGB.</p>		
I-18b.4	<p><i>D 23 – Hydro- und Umweltgeologie</i></p> <p>Eine Beschreibung der allgemeinen hydrogeologischen Situation im Bereich des Plangebietes erfolgte bereits im Umweltbericht (Pkt. 2.1.2.3 Wasser) Bezüglich der Versickerung des anfallenden Regenwassers auf den versiegelten Flächen des im Bebauungsplangebiet anfallenden Regenwassers mittels Anlagen (Begründung, Pkt. 7.5.2 Entwässerung) ist die Versickerungsfähigkeit des Untergrundes unter Beachtung des DWA-Regelwerkes A138 standortkonkret durch entsprechende Untersuchungen, eventuell im Rahmen einer Baugrunduntersuchung, nachzuweisen. Im Zusammenhang mit der Mineralölverunreinigung im Bereich des ehemaligen Öllagers (Begründung, Pkt. 5.5.7.) ist zu berücksichtigen, dass Versickerungsanlagen nicht im Bereich belasteter Böden sowie hydraulischen Einflussbereich von Altlasten errichtet werden dürfen, um</p>	<p><b>Ist bereits berücksichtigt.</b> Der Sachverhalt ist bereits in der Entwurfsfassung des Bebauungsplans und in der Planzeichnung durch die bedingten Festsetzungen TF 2.2 und 2.3, die TF 7 Ableitung von Niederschlagswasser sowie in den Nachrichtlichen Übernahmen/Kennzeichnungen zu Baugrund und Boden berücksichtigt worden. Mit der TF 6.2 sind Hausbrunnen und Geothermieanlagen im Plangebiet nicht zulässig. Mit der TF 7 ist das Niederschlagswasser der Dachflächen in das Kanalnetz abzuleiten, Anlagen zur Regenwasserrückhaltung, die zur Versickerung von Niederschlagswasser dienen, sind ausgeschlossen.</p>	✓	

lfd. Nr. Stellungnahme	Inhalt der Stellungnahme	Beschlussvorschlag mit Begründung/Erläuterung	berücksichtigt	
			J	N
	eine Mobilisierung von Schadstoffen auszuschließen. Bearbeiterin: Frau ... (0345 - ...)	In der Begründung zum Bebauungsplan ist der Sachverhalt unter Punkt 5.5.3 <i>Boden, Baugrund und Altlasten</i> und 7.5.2 <i>Entwässerung</i> berücksichtigt worden. Eine vertiefte Erläuterung erfolgt im Rückbau- und Sanierungskonzept (Sanierungsplan, Anlage 1 zur Begründung).		
I-18b.5	<i>D 23 – Ingenieurgeologie</i>  Auf Grund der aus der Vornutzung des Geländes resultierenden gestörten Bodenverhältnisse werden dringend standortbezogene Baugrunduntersuchungen empfohlen.  Bearbeiter: Herr ... (0345 - ...)	<b>Ist bereits berücksichtigt.</b> Entsprechende Bodenuntersuchungen wurden durch die Untere Bodenschutzbehörde der Stadt Halle (Saale) 2018 beauftragt. In der Begründung zum Bebauungsplan ist der Sachverhalt unter Punkt 5.5.3 <i>Boden, Baugrund und Altlasten</i> berücksichtigt. Eine vertiefte Erläuterung erfolgt im Rückbau- und Sanierungskonzept (Sanierungsplan, Anlage 1 zur Begründung). Das Rückbau- und Sanierungskonzept ist Teil des städtebaulichen Vertrages zur Erschließung und Bodensanierung gemäß § 11 BauGB.	✓	
I-18b.6	An den Umfang und Detaillierungsgrad der Umweltprüfung gemäß § 2 Abs. 4 BauGB gibt es aus Sicht des LAGB keine speziellen Anforderungen  Bearbeiterin: Frau ... (0345 - ...)	<b>Keine Abwägung erforderlich.</b>		
I-19.	<b>Landesbetrieb für Hochwasserschutz und Wasserwirtschaft Sachsen-Anhalt Willi-Brundert-Straße 14 06132 Halle (Saale)</b>  Stellungnahme vom 10.09.2020			
	Seitens des LHW gibt es keine Einwände gegen Ihren B-Plan. Der LHV ist nur von der Einleitstelle der Regenwasserleitung in das Gewässer 1. Ordnung „Weiße Elster“ betroffen. Wenn die Detailpläne dazu vorliegen, sind wie im Text der „Begründung“ zum o.g. B-Plan (Entwurf vom 05. März 2020) unter	<b>Ist bereits berücksichtigt.</b> Der vorgebrachte Sachverhalt führt nicht zu Änderungen oder Ergänzungen von Planinhalten und/oder der Begründung des Bebauungsplans, weil der jeweilige Sachverhalt darin bereits	✓	

lfd. Nr. Stellungnahme	Inhalt der Stellungnahme	Beschlussvorschlag mit Begründung/Erläuterung	berücksichtigt	
			J	N
	<p>Punkt 7.5.2 zur „Ableitung von Niederschlagswasser“ auf Seite 53 beschrieben, diese mit dem LHW abzustimmen und die wasserrechtliche Genehmigung dafür bei der unteren Wasserbehörde der Stadt Halle einzuholen.</p> <p>Mit dem LHW als Eigentümer des Flurstücks 132/1 (Wasserfläche) in der Gemarkung Ammendorf Flur 1 ist anschließend eine Vereinbarung zu dieser Einleitstelle abzuschließen.</p>	ausreichend berücksichtigt ist.		
I-20.	<p><b>Landesverwaltungsamt Sachsen-Anhalt</b>  <b>Referat 402</b>  <b>Postfach 200256</b>  <b>06003 Halle (Saale)</b></p> <p>Stellungnahmen vom 08.07.2020;16.07.2020; 04.08.2020;11.08.2020 und 14.08.2020  Stellungnahmen anderer Referate liegen der Stadt nicht vor.</p>			
I-20.1	<p><b>Referat Kreislauf- und Abfallwirtschaft, Bodenschutz</b></p> <p>Stellungnahme vom 08.07.2020</p> <p>Als Obere Abfall- und Bodenschutzbehörde nehme ich wie folgt Stellung:  Die Prüfung der beigebrachten Unterlagen ergibt, dass keine Belange meines Aufgabenbereiches berührt sind.  Im relevanten Gebiet befindet sich keine Deponie, welche in meiner Zuständigkeit liegt.  <u>Hinweise:</u>  Für die Deponien der Klassen 0 und I ist die untere Abfallbehörde des Landkreises zuständig (§ 32 AbfG LSA).  Für die Belange des Bodenschutzes ist die untere Bodenschutzbehörde des Landkreises zuständig (§ 18 Abs. 1 BodSchAG LSA)</p>	<b>Keine Abwägung erforderlich.</b>		
I-20.2	<p><b>Referat 407 - Naturschutz, Landschaftspflege, Umweltbildung</b></p> <p>Stellungnahme vom 04.08.2020</p> <p>hiermit übersende ich Ihnen die Stellungnahme des Referates 407 zum o. g. Bebauungsplan:</p>	<b>Keine Abwägung erforderlich.</b>		

lfd. Nr. Stellungnahme	Inhalt der Stellungnahme	Beschlussvorschlag mit Begründung/Erläuterung	berücksichtigt	
			J	N
	<p>Die Belange des Naturschutzes und der Landschaftspflege für den hier benannten Bebauungsplan vertritt die Naturschutzbehörde der Stadt Halle (Saale).</p> <p>Hinweis: Umweltschadengesetz und Artenschutzrecht sind zu beachten. Ich verweise in diesem Zusammenhang insbesondere auf § 19 BNatSchG i.V.m. dem Umweltschadengesetz (vom 10. Mai 2007, BGBl. Teil I S. 666) sowie auf die §§ 44 und 45 BNatSchG.</p>			
I-20.3	<p><b>Referat 405 – Abwasser</b></p> <p>Stellungnahme vom 16.07.2020</p> <p>Durch das geplante Vorhaben werden keine abwasserrechtlichen Belange in Zuständigkeit des Referates 405 des Landesverwaltungsamtes berührt.</p>	<b>Keine Abwägung erforderlich.</b>		
I-20.4	<p><b>Referat 404 – Wasser</b></p> <p>Stellungnahme vom 11.08.2020</p> <p>Ich teile Ihnen mit, dass mit dem Bebauungsplanverfahren Nr. 87.1 „Wohnen an der Alten Heerstraße“ der Stadt Halle, OT Ammendorf/Beesen keine wahrzunehmenden Belange in Zuständigkeit des Referates 404 – Wasser – berührt werden.</p>	<b>Keine Abwägung erforderlich.</b>		
I-20.5	<p><b>Referat Immissionsschutz, Chemikaliensicherheit, Gentechnik, Umweltverträglichkeitsprüfungen</b> <b>Obere Immissionsschutzbehörde</b></p> <p>Stellungnahme vom 14.08.2020</p>			
	<p>Aus Sicht der Oberen Immissionsschutzbehörde bestehen zum Planentwurf keine Bedenken in Bezug auf die von unserem Zuständigkeitsbereich erfassten Belange. In der unmittelbaren Umgebung und im Geltungsbereich befinden sich keine Anlagen, die nach dem BImSchG genehmigungsbedürftig sind und für deren Überwachung das Landesverwaltungsamt zuständig ist.</p>	<b>Keine Abwägung erforderlich.</b>		
I-21.	<b>Landeszentrum Wald</b>			

Ifd. Nr. Stellungnahme	Inhalt der Stellungnahme	Beschlussvorschlag mit Begründung/Erläuterung	berücksichtigt	
			J	N
	<p><b>Sachsen-Anhalt</b>  <b>Große Ringstraße 52</b>  <b>38820 Halberstadt</b></p> <p>Stellungnahme vom 03.07.2020</p>			
I-21.1	Das Landeszentrum Wald (LZW) hat die Unterlagen zur Anhörung zum obigen Verfahren erhalten. Nach den §§ 6 und 34 Waldgesetz für das Land Sachsen-Anhalt (WaldG LSA) vom 25.02.2016 (GVBl. LSA Nr. 7/2016, S. 77ff) wurde ihr Anliegen für den Zuständigkeitsbereich des LZW geprüft.	<b>Keine Abwägung erforderlich.</b>		
I-21.2	<p>Bei der vorgelegten Planung handelt es sich um die Nachnutzung stark anthropogen überprägter Flächen innerhalb der Stadtgrenzen, was sich sehr positiv anhört. Die Nachnutzung ist zu begrüßen.</p> <p>Auf die grundlegenden Probleme der geplanten Nachnutzung wird ausführlich eingegangen – Bodenkontamination, Bauen auf verfüllten Flächen, 35 m – Streifen der 380kV- Leitung etc.</p>	<b>Keine Abwägung erforderlich.</b>		
I-21.3	<p>Deshalb wäre mein Vorschlag, das geplante Baugebiet (mit den von Ihnen schon vorgelegten Einschränkungen, wie Verzicht auf Keller etc.) auf den südlichen Teil zu beschränken, etwa südlich der Verbindung von der Alten Heerstraße zum Sommerbad.</p> <p>Damit würden viele der abzusehenden Konflikte (Bauen auf Deponieböden, Einfluss von Elektrosmog etc.) mit den zukünftigen Nutzern der Wohnhäuser vermieden werden und die kompletten A+E Maßnahmen könnten innerhalb der Planfläche auf dem nordöstlichen Teil durchgeführt werden.</p>	<p><b>Wird nicht berücksichtigt aus den dargelegten Gründen.</b></p> <p>Die Variante des Verzichts auf die Überplanung des nördlichen Bereichs wurde während der Planung diskutiert, aber mit der folgenden Begründung verworfen: Das Plangebiet ist durch die Vornutzung durch den Kiesabbau geprägt. Das Planungsziel ist die Wiedernutzung einer Konversionsfläche im in der Bevölkerung nachgefragten Segment des individuellen Wohnungsneubaus. Die Planung sieht eine öffentliche Wegeverbindung zur Straße „Am Sommerbad“ hin vor. Durch deren Erhalt bzw. die Ertüchtigung dieser Vernetzung wird die Nutzungsqualität für die Anwohnerschaft verbessert. Es handelt es sich bei dem Bewuchs der Fläche über-</p>		<b>X</b>

lfd. Nr. Stellungnahme	Inhalt der Stellungnahme	Beschlussvorschlag mit Begründung/Erläuterung	berücksichtigt	
			J	N
		<p>wiegend um heimisches Gehölz, welches sich größtenteils spontan auf den Auffüllungen der Kiesgruben angesiedelt hat. Die Gehölze haben keinen besonderen Schutzstatus. Ein artenreicher Gehölzbestand oder anspruchsvollere Staudenarten konnten sich bisher nur vereinzelt etablieren. Vergleichbare Biotopstrukturen sind innerhalb relativ kurzer Zeiträume (ca. 5 - 25 Jahre) wiederherstellbar.</p> <p>Entsprechend wurde die Fläche im Umweltbericht zum Entwurf des Bebauungsplanes bilanziert.</p> <p>Die nordöstlich an das Plangebiet angrenzende Fläche soll hingegen dauerhaft nicht bebaubar bleiben. In diesem Abschnitt ist die Entwicklung aufgrund der schlecht möglichen Erschließung, der hier flächendeckend durch verfüllte Kiesgruben ungünstigen Baugrundverhältnisse sowie der inzwischen entstandenen Vegetation (Gehölz/Wald), für welche wiederum Ausgleich und Ersatz geschaffen werden müsste, nicht vorgesehen.</p>		
I-21.4	<p>Falls Sie meinem Vorschlag nicht folgen wollen, ergeht folgender Hinweis: aus forstrechtlicher Sicht wäre für die geplante Waldumwandlung von 2400 m<sup>2</sup> ein Waldersatz von 1:1,5 zu fordern – die innerstädtische Klimaschutzfunktion von Waldflächen wurde bei Ihrer vorgelegten Planung nicht berücksichtigt.</p> <p>Für Rücksprachen stehe ich Ihnen gern zur Verfügung.</p>	<p><b>Wird berücksichtigt.</b></p> <p>Dem Vorschlag wurde nicht gefolgt (siehe I-21.3).</p> <p>In Abstimmung mit der Unteren Forstbehörde wird ein externer Waldersatz im Verhältnis 1:1,5 erfolgen.</p> <p>Der Flächenumfang in der textlichen Festsetzung 10.2 zum externen Waldausgleich wird entsprechend von 2400m<sup>2</sup> auf 3600 m<sup>2</sup> geändert.</p> <p>Die Planung wird durch den vergrößerten Ausgleich nicht verändert. Externer Waldersatz ist durch die Planung</p>	X	

lfd. Nr. Stellungnahme	Inhalt der Stellungnahme	Beschlussvorschlag mit Begründung/Erläuterung	berücksichtigt	
			J	N
		grundsätzlich notwendig und war bereits berücksichtigt. Die größere Ersatzfläche erzeugt auch keinen Konflikt an anderer Stelle. Auf der gewählten Fläche am Osendorfer See (Flurstücke 51 und 52, Gemarkung Ammendorf, Flur 13) soll eine große zusammenhängende Waldfläche entstehen, Fläche für den Mehrbedarf ist ausreichend vorhanden. Die Waldfläche am Osendorfer See vereint Waldersatz aus verschiedenen Bebauungsplänen der Stadt Halle (Saale) innerhalb des ökologischen Biotopverbundsystems.		
I-22.	<b>Landesbetrieb Bau- und Liegenschaftsmanagement Sachsen-Anhalt An der Fliederwegkaserne 21 06130 Halle (Saale)</b>  Stellungnahme vom 19.08.2020			
	nach Prüfung der eingereichten Unterlagen teile ich mit, dass von Seiten des Landesbetriebes Bau- und Liegenschaftsmanagement Sachsen-Anhalt, Technisches Büro Halle, keine Bedenken gegen den oben genannten Bebauungsplan bestehen. Das Land Sachsen-Anhalt ist von keinem der betroffenen Grundstücke Eigentümer.	<b>Keine Abwägung erforderlich.</b>		
I-23a.	<b>Ministerium für Landesentwicklung und Verkehr des Landes Sachsen-Anhalt Referat 24 Postfach 3653 39011 Magdeburg</b>  a) Stellungnahme vom 10.08.2020			
I-23a.1	hier: Landesplanerische Stellungnahme nach § 13 Landesentwicklungsgesetz Sachsen-Anhalt (LEntwG LSA)  Vorgelegte Unterlagen: Entwurf (Stand März 2020)  Mit Schreiben vom 03. Juli 2020 wurden	<b>Keine Abwägung erforderlich.</b>		

lfd. Nr. Stellungnahme	Inhalt der Stellungnahme	Beschlussvorschlag mit Begründung/Erläuterung	berücksichtigt	
			J	N
	<p>der obersten Landesentwicklungsbehörde die Unterlagen zum Entwurf des Bebauungsplanes „Wohnen an der Alten Heerstraße“ der Stadt Halle (Saale) mit Stand vom März 2020 übersandt.</p> <p><b>Landesplanerische Feststellung</b> Der raumbedeutsame Bebauungsplan Nr. 87.1 „Wohnen an der Alten Heerstraße“ ist mit den Erfordernissen der Raumordnung vereinbar.</p> <p>Mit nunmehr vorgelegten Entwurf des Bebauungsplanes Nr. 87.1 „Wohnen an der Alten Heerstraße“ ergeben sich aus Sicht der obersten Landesentwicklungsbehörde keine neuen raumordnerischen Bezüge, so dass die am 29.03.2017 im Rahmen der Beteiligung nach § 4 Absatz 1 BauGB zum Vorentwurf des Bebauungsplanes abgegebene landesplanerische Stellungnahme ihre Gültigkeit behält.</p>			
I-23a.2	<p><b>Rechtswirkung</b> Ich verweise auf die Bindungswirkungen der Erfordernisse der Raumordnung gemäß § 4 Raumordnungsgesetz (ROG). Gemäß § 4 Absatz 1 ROG sind von öffentlichen Stellen bei ihren raumbedeutsamen Planungen und Maßnahmen die Ziele der Raumordnung zu beachten sowie die Grundsätze und sonstigen Erfordernisse der Raumordnung zu berücksichtigen.</p> <p><b>Hinweis zur Datensicherung</b> Die oberste Landesentwicklungsbehörde führt gemäß § 16 Landesentwicklungsgesetz Sachsen-Anhalt (LEntwG LSA) das Raumordnungskataster (ROK) des Landes Sachsen-Anhalt. Die Erfassung aller in Kraft gesetzten Bauleitpläne und städtebaulichen Satzungen ist u.a. Bestandteil des ROK. Ich bitte Sie daher, mich von der Genehmigung/Bekanntmachung der städtebaulichen Planung durch Übergabe einer Kopie der Bekanntmachung und der in Kraft getretenen Planung einschließlich der Planbegründung in Kenntnis zu setzen.</p>	<b>Keine Abwägung erforderlich</b>		

lfd. Nr. Stellungnahme	Inhalt der Stellungnahme	Beschlussvorschlag mit Begründung/Erläuterung	berücksichtigt	
			J	N
	<p>Mit dieser Stellungnahme wird den vorgeschriebenen Genehmigungs- und Zulassungsverfahren nicht vorgegriffen und es werden weder öffentlich-rechtliche noch privatrechtliche Zustimmungen und Gestattungen erteilt.</p> <p>Anlage: Rechtsgrundlagen</p>			
I-23b.	<p><b>Ministerium für Landesentwicklung und Verkehr des Landes Sachsen-Anhalt</b> <b>Referat 24</b> <b>Postfach 3653</b> <b>39011 Magdeburg</b></p> <p>b) Stellungnahme zum Vorentwurf vom 29.03.2017, auf deren Gültigkeit verwiesen wurde</p>			
I-23b.1	<p>Raumbedeutsame Planung der Stadt Halle (Saale) Hier: Landesplanerische Stellungnahme Vorhaben: Bebauungsplan Nr. 87.1 „Wohnen an der Alten Heerstraße“ Vorgelegte Unterlagen Vorentwurf; Stand Februar 2017</p> <p>Mit der vorliegenden Planung beabsichtigt die Stadt Halle (Saale) eine 6,74 ha große Industriebrache einer neuen städtebaulichen Ordnung und Nutzung zuzuführen. Ziel ist es, das Gelände als Wohngebiet mit Einfamilienhäusern zu entwickeln und in die bestehende Siedlungsbebauung einzubinden. Im wirksamen Flächennutzungsplan ist das Bebauungsplangebiet als Wohnbaufläche dargestellt, so dass der Bebauungsplan aus dem Flächennutzungsplan entwickelt wird.</p> <p>Nach Prüfung der Unterlagen ergeht folgende landesplanerische Stellungnahme:</p>	<b>Keine Abwägung erforderlich.</b>		
I-23b.2	<p><b>Landesplanerische Feststellung</b></p> <p>Die raumbedeutsame Planung „Bebauungsplan Nr. 87.1 „Wohnen an der Alten Heerstraße“ ist mit den Erfordernissen der Raumordnung vereinbar.</p>	<b>Keine Abwägung erforderlich.</b>		
I-23b.3	<b>Begründung der Raumbedeutsamkeit</b>	<b>Keine Abwägung erforder-</b>		

lfd. Nr. Stellungnahme	Inhalt der Stellungnahme	Beschlussvorschlag mit Begründung/Erläuterung	berücksichtigt	
			J	N
	<p>Gemäß § 3 Nr. 6 Raumordnungsgesetz (ROG) sind raumbedeutsame Planungen und Maßnahmen Planungen einschließlich der Raumordnungspläne, Vorhaben und sonstige Maßnahmen, durch die Raum in Anspruch genommen oder die räumliche Entwicklung oder Funktion eines Gebietes beeinflusst wird, einschließlich der hierfür vorgesehenen öffentlichen Finanzmittel.</p> <p>Der Bebauungsplan Nr. 87.1 ist aufgrund der geplanten Flächeninanspruchnahme (Größe des Plangebietes: 6,74 ha) raumbedeutsam im Sinne von raumbestimmend und raumbestimmend.</p>	lich.		
I-23b.4	<p><b>Begründung der landesplanerischen Feststellung</b></p> <p>Die Ziele und Grundsätze der Raumordnung für das Land Sachsen-Anhalt sind im Landesentwicklungsplan für das Land Sachsen-Anhalt (LEP-LSA 2010) festgelegt und im Regionalen Entwicklungsplan für die Planungsregion Halle (REP Halle) konkretisiert und ergänzt.</p> <p>Die Verordnung über den Landesentwicklungsplan 2010 des Landes Sachsen-Anhalt wurde am 11. März 2011 im Gesetz- und Verordnungsblatt für das Land Sachsen-Anhalt (GVBl. LSA Nr. 6/2011, S. 160) verkündet und trat am Tag nach der Verkündung in Kraft.</p> <p>Die Regionale Planungsgemeinschaft Halle hat als Träger der Regionalplanung den Regionalen Entwicklungsplan für die Planungsregion Halle aufgestellt. Dieser Plan ist seit seiner Bekanntmachung rechtskräftig. Die Festlegungen der Regionalen Entwicklungspläne für die jeweiligen Planungsregionen gelten fort, soweit sie den in der Verordnung über den LEP-LSA 2010 festgelegten Zielen der Raumordnung nicht widersprechen.</p> <p>Die Stadt Halle (Saale) wurde im LEP-LSA 2010 unter Ziffer 2.1 Z 36 und im REP Halle unter Ziffer 5.2.13 Z als Oberzentrum ausgewiesen.</p> <p>Die Zentralen Orte sind unter Beachtung ihrer Zentralitätsstufe u. a. als Wohnstandorte zu entwickeln (LEP-LSA 2010,</p>	Keine Abwägung erforderlich.		

lfd. Nr. Stellungnahme	Inhalt der Stellungnahme	Beschlussvorschlag mit Begründung/Erläuterung	berücksichtigt	
			J	N
	<p>Ziffer Z 28). Diesem Ziel wird der Bebauungsplan gerecht. Das Plangebiet ist im wirksamen Flächennutzungsplan als Wohnbaufläche dargestellt und entspricht dem Bedarf der Stadt an neuen Wohnbauflächen im innerstädtischen Bereich.</p> <p>Mit der im Zuge der städtebaulichen Neuordnung verbundenen Nutzung einer innerstädtischen Brachfläche gemäß § 1 Abs. 5 Satz 3 BauGB wird darüber hinaus dem landesplanerischen Grundsatz G 13 LEP-LSA 2010, wonach zur Verringerung der Inanspruchnahme von Grund und Boden vorrangig die vorhandenen Potentiale, wie Brachflächen, in den Siedlungsgebieten genutzt werden sollen, Rechnung getragen. Der Bebauungsplan der Stadt Halle (Saale) ist mit den Erfordernissen der Raumordnung vereinbar. Die Planung steht in keinem Widerspruch zu den im Betrachtungsraum ausgewiesenen Zielen und Grundsätzen der Raumordnung zur nachhaltigen Raumentwicklung und zur Regionalentwicklung.</p>			
I-23b.5	Im Rahmen der Erarbeitung der landesplanerischen Stellungnahme habe ich eine Abstimmung mit der Geschäftsstelle der Regionalen Planungsgemeinschaft Halle geführt. Diese Stellungnahme geht Ihnen direkt zu.	<b>Keine Abwägung erforderlich.</b>		
I-23b.6	<p><b>Rechtswirkung</b> Ich verweise auf die Bindungswirkungen der Erfordernisse der Raumordnung gemäß § 4 ROG. Mit dieser Stellungnahme wird den vorgeschriebenen Genehmigungs- und Zulassungsverfahren nicht vorgegriffen und es werden weder öffentlich-rechtliche noch privatrechtliche Zustimmungen und Gestattungen erteilt. Über den weiteren Verlauf bitte ich die oberste Landesentwicklungsbehörde zu informieren. <u>Hinweis zur Datensicherung</u> Die oberste Landesentwicklungsbehörde führt gemäß § 16 Landesentwicklungsgesetz Sachsen-Anhalt das Raumordnungskataster (ROK) des Landes Sachsen-Anhalt. Die Erfassung aller in Kraft gesetzten Bauleitpläne und städtebauli-</p>	<b>Keine Abwägung erforderlich.</b>		

Ifd. Nr. Stellungnahme	Inhalt der Stellungnahme	Beschlussvorschlag mit Begründung/Erläuterung	berücksichtigt	
			J	N
	chen Satzungen ist u.a. Bestandteil des ROK. Ich bitte Sie daher, mich von der Genehmigung/Bekanntmachung der städtebaulichen Planung durch Übergabe einer Kopie der Bekanntmachung und der in Kraft getretenen Planung einschließlich der Planbegründung in Kenntnis zu setzen. Anlage Rechtsgrundlagen			
I-24.	<b>Polizeirevier Halle (Saale) An der Fliederwegkaserne 17 06130 Halle (Saale)</b>  Stellungnahme vom 29.07.2020			
I-24.1	Die durch das Polizeirevier Halle zu beurteilenden Belange der öffentlichen Sicherheit und Ordnung im Stadtgebiet Halle sind ausreichend berücksichtigt worden.	<b>Keine Abwägung erforderlich.</b>		
I-24.2	<b>Fachliche Stellungnahme:</b> Zu Punkt 7.7 textliche Anpassung wegen Namensänderung Nach derzeitigem Kenntnisstand ... wird von der <b>Polizeiinspektion Halle (Saale)</b> ...	<b>Wird berücksichtigt.</b> Der redaktionelle Hinweis wurde unter Punkt 7.7. Hinweise der Begründung eingearbeitet.	✓	
I-24.3	Inhaltlich entsprechen die Aussagen auch noch dem aktuellen Stand. Zur Aufstellung des B-Plans Nr. 87.1 bestehen hier keine weiteren Hinweise oder Ergänzungen. Im Weiteren gibt es keine Hinweise oder Ergänzungen zu ihren Planungen.	<b>Keine Abwägung erforderlich.</b>		
I-25.	<b>Regionale Planungsgemeinschaft Halle Geschäftsstelle An der Fliederwegkaserne 21 06130 Halle (Saale)</b>  Stellungnahme vom 14.07.2020			
I-25.1	mit Schreiben vom 03.07.2020 übergeben Sie der Regionalen Planungsgemeinschaft Halle (RPG Halle) die Unterlagen zu o. g. Verfahren mit der Bitte um Abgabe einer Stellungnahme. Dazu teile ich Ihnen Folgendes mit:  <b><u>I Rechtsgrundlagen:</u></b> Wortlaut siehe Schreiben vom 14.07.2020	<b>Keine Abwägung erforderlich.</b>		
I-25.2	<b><u>II Ausführungen zu o.g. Vorhaben</u></b>	<b>Keine Abwägung erforderlich.</b>		

Ifd. Nr. Stellungnahme	Inhalt der Stellungnahme	Beschlussvorschlag mit Begründung/Erläuterung	berücksichtigt	
			J	N
	<p>Mit vorliegender Planung beabsichtigt die Stadt Halle, die östlich der Alten Heerstraße gelegene Industriebrache einer neuen städtebaulichen Ordnung und Nutzung, unter Einbindung in die umgebende Bebauung, zuzuführen. Auf dem Gelände finden sich überwiegend leerstehende und baufällige Gebäude, versiegelte Flächen, Bauschuttablagerungen und kontaminierter Boden sowie im Norden brachliegende und der Sukzession überlassene Flächen.</p> <p>Das beplante Allgemeine Wohngebiet liegt im Süden der Stadt Halle (Saale) und hat eine Fläche von 5,1 ha. Der Flächennutzungsplan der Stadt Halle (Saale) stellt die als Geltungsbereich für den Bebauungsplan vorgesehene Fläche als Wohnbaufläche dar.</p> <p>Das Vorhaben liegt im Oberzentrum Halle als Teil des Ordnungsraumes. Oberzentren sind als Standorte hochwertiger spezialisierter Einrichtungen im wirtschaftlichen, kulturellen, sozialen, wissenschaftlichen und politischen Bereich mit überregionaler und zum Teil landesweiter Bedeutung zu sichern und zu entwickeln. Mit ihren Agglomerationsvorteilen sollen sie sich auf die Entwicklung der gesamten Teilräume nachhaltig auswirken. Sie sollen darüber hinaus als Verknüpfungspunkte zwischen großräumigen und regionalen Verkehrssystemen wirken.</p> <p>Mit der im Zuge der städtebaulichen Neuordnung verbundenen Nutzung einer innerstädtischen Fläche wird den Vorgaben der Landes- und Regionalplanung mit dem aufzustellenden Bebauungsplan Rechnung getragen.</p> <p>Vor diesem Hintergrund werden aus regionalplanerischer Sicht gegen den Bebauungsplan Nr. 87.1 „Wohnen an der Alten Heerstraße“ der Stadt Halle keine Bedenken erhoben. Erheblich negative Einflüsse auf die Verwirklichung der mit dem REP Halle verfolgten planerischen Ziele sind nicht zu erkennen.</p>	lich.		
I-25.3	<p><b>III Sonstige Hinweise</b></p> <p>Die Feststellung der Raumbedeutsamkeit</p>	Keine Abwägung erforderlich.		

lfd. Nr. Stellungnahme	Inhalt der Stellungnahme	Beschlussvorschlag mit Begründung/Erläuterung	berücksichtigt	
			J	N
	<p>der Planungen und Maßnahmen sowie auch die landesplanerische Abstimmung erfolgt durch die oberste Landesentwicklungsbehörde (RdErl. MLV vom 13.01.2016-44-20002-01 vom 29.02.2016 in Verbindung mit § 13 LEntwG vom 23.04.2015 (GVBl. LSA 2015 S. 170). Gemäß § 3 Abs. 1 Nr. 6 ROG gilt jedoch unabhängig von der Feststellung der Raumbedeutsamkeit das Anpassungsgebot des § 1 Abs. 4 BauGB für alle Bauleitpläne an die Ziele der Raumordnung (Urteil des BVerwG vom 30.01.2003 – 4 CN14.01).</p> <p>Der Regionale Entwicklungsplan Halle und die Entwürfe zum Sachlichen Teilplans sowie zur Änderung des REP Halle sind unter der Homepage der RPG Halle &lt;<a href="http://www.planungsregion-halle.de">http://www.planungsregion-halle.de</a>&gt; eingestellt. Darüber hinaus wird auf die Möglichkeit der Nutzung des Regionalen Informationssystems, ebenfalls unter vorgenannter Internetadresse abrufbar, hingewiesen.</p>			
I-26.	<p><b>Unterhaltungsverband „Mittlere Saale – Weiße Elster“</b>  <b>Bahnhofstraße 32</b>  <b>06242 Braunsbedra</b></p> <p>Stellungnahme vom 16.07.2020</p>			
I-26.1	<p>bezugnehmend auf o.g. Vorhaben und Ihre diesbezügliche eMail vom 03.07.2020 möchten wir Ihnen folgende Stellungnahme zusenden:</p> <p>Als Unterhaltungsverband obliegt uns die Unterhaltung der Gewässer 2. Ordnung. Vom Vorhaben ist kein Gewässer 2. Ordnung betroffen. Die Belange des Verbandes werden demnach nicht berührt.</p>	<b>Keine Abwägung erforderlich.</b>		
I-26.2	<p>Die Weiße Elster, in die das Niederschlagswasser abgeleitet wird, stellt ein Gewässer 1. Ordnung dar. Der Ellerngraben Halle-Silberhöhe verläuft nördlich des Plangebietes.</p>	<b>Ist bereits berücksichtigt.</b> Die Beteiligung des Landesbetriebs für Hochwasserschutz und Wasserwirtschaft Sachsen-Anhalt Flussbereich Merseburg ist erfolgt. Es wurden keine Einwände vorgebracht.	✓	
I-27.	<b>Katholische Kirche,</b>			

lfd. Nr. Stellungnahme	Inhalt der Stellungnahme	Beschlussvorschlag mit Begründung/Erläuterung	berücksichtigt	
			J	N
	<b>Propsteipfarramt, St. Franziskus und Elisabeth Mauerstraße 13 06110 Halle (Saale)</b>			
	Es liegt keine Stellungnahme vor.	<b>Die Abwägungsentscheidung entfällt.</b> Es sind keine Belange dieses Trägers öffentlicher Belange bekannt, die für die Rechtmäßigkeit der Abwägung von Bedeutung sind und entscheidenden Einfluss auf die Weiterbearbeitung haben könnten.		
I-28.	<b>FB Sicherheit Untere Verkehrsbehörde Am Stadion 5 06122 Halle (Saale)</b>  Stellungnahme vom 15.07.2020			
	Der Fachbereich Sicherheit, Team Verkehrsorganisation stimmt dem vorliegenden Entwurf zu. Alle Belange zur Gewährleistung der Verkehrssicherheit sind ausreichend berücksichtigt worden. Zum jetzigen Planungsstand sind keine weiteren Hinweise erforderlich.	<b>Keine Abwägung erforderlich.</b>		
I-29.	<b>FB Sicherheit Abteilung Brand-, Katastrophenschutz/Rettungsdienst An der Feuerwache 5 06124 Halle (Saale)</b>  Stellungnahme vom 14.07.2020			
	Zum o. g. Bebauungsplan sind aus der Sicht der Abteilung Brand-, Katastrophenschutz und Rettungsdienstes folgende Schwerpunkte zu beachten: <ul style="list-style-type: none"> <li>1. Für Einsatzfahrzeuge sind die erforderlichen Zufahrten und Stellflächen entsprechend den Bestimmungen des § 5 BauO LSA i. V. mit der „Richtlinie über Flächen für die Feuerwehr“ zu planen und anzuordnen.</li> <li>2. Die Löschwasserbereitstellung hat entsprechend der Bauweise der Gebäude und den Festlegungen des DVGW Regelwerkes</li> </ul>	<b>Ist nicht Gegenstand dieses Bauleitplanverfahrens.</b> Der vorgebrachte Sachverhalt bzw. die gegebenen Hinweise sind nicht Gegenstand dieses Bauleitplanverfahrens. Die Hinweise sind im späteren Baugenehmigungsverfahren bzw. bei der Bauausführung zu beachten. Die festgesetzten Verkehrsflächen sind bezüglich der notwendigen Maße der Zu- und Durchfahrten für die Feuerwehr ausreichend dimensioniert.	<b>H</b>	

lfd. Nr. Stellungnahme	Inhalt der Stellungnahme	Beschlussvorschlag mit Begründung/Erläuterung	berücksichtigt	
			J	N
	405 Tabelle 2 zu erfolgen. Es sind Hydranten gemäß der DIN 3221 bzw. 3222 vorzusehen.  BauO LSA § 14	Laut der Angabe der HWS GmbH mit Schreiben vom 30.03.2017 kann die für das allgemeine Wohngebiet erforderliche Löschwassermenge von 48 m³/h bereit gestellt werden.		
I-30.	<b>FB Planen Untere Landesentwicklungsbehörde Hansering 15 06108 Halle (Saale)</b>  Stellungnahme vom 15.07.2020			
	mit Ihrer Mail vom 03.07.2020 haben Sie über die o.g. Planung (Stand 05.03.2020) informiert und um Stellungnahme gebeten. Zur Planung bestehen seitens der Unteren Landesentwicklungsbehörde keine Einwände.	<b>Keine Abwägung erforderlich.</b>		
I-30.2	Folgenden Hinweis möchten wir zur Richtigstellung und zum aktuellen Sachstand der Regionalen Entwicklungsplanung für die Planungsregion Halle geben und bitten um Beachtung. Der Hinweis bezieht sich auf den fünften Absatz auf S. 12 in der Begründung zum Entwurf. Wir schlagen folgende neue Formulierung vor.  <i>Von der Planänderung des REP Halle losgelöst wurde 2014 die Bearbeitung des Sachlichen Teilplans „Zentrale Orte, Sicherung und Entwicklung der Daseinsvorsorge und großflächiger Einzelhandel für die Planungsregion Halle“ vorgenommen. Mit Bescheid der Obersten Landesentwicklungsbehörde vom 12.12.2019 wurde dieser genehmigt. Nach Bekanntmachung im März 2020 ist er in Kraft getreten.</i>	<b>Wird berücksichtigt.</b> In der Begründung zum Bebauungsplan wurde der Punkt 4.1.1 <i>Landes- und Regionalplanung</i> entsprechend angepasst.	<b>X</b>	
I-30.3	Gemäß § 13 Abs. 1 S. 2 LEntwG sind Sie verpflichtet, der obersten Landesentwicklungsbehörde Ihre raumbedeutsamen Planungen und Maßnahmen möglichst frühzeitig mitzuteilen und die erforderlichen Auskünfte zu geben. Die Feststellung der Vereinbarkeit der o. g. Planung/Maßnahme mit den Zielen der Raumordnung erfolgt dann durch die gemäß § 2 Abs. 2 Nr. 10 LEntwG zu-	<b>Ist bereits berücksichtigt.</b> Die oberste Landesentwicklungsbehörde, das Ministerium für Landesentwicklung und Verkehr des Landes Sachsen-Anhalt, wurde im Rahmen des Bebauungsplanverfahrens beteiligt. Die Vereinbarkeit des Vorhabens mit den Erfordernissen der	✓	

lfd. Nr. Stellungnahme	Inhalt der Stellungnahme	Beschlussvorschlag mit Begründung/Erläuterung	berücksichtigt	
			J	N
	ständige oberste Landesentwicklungsbehörde (Ministerium für Landesentwicklung und Verkehr des Landes Sachsen-Anhalt).	Raumordnung wurde festgestellt.		
I-31.	<b>FB Bauen Hansering 15 06108 Halle (Saale)</b>  Stellungnahme vom 06.08.2020			
I-31.1	unter Bezugnahme auf Ihr Schreiben vom 03.07.2020 nimmt der FB Bauen zum Bebauungsplan Nr. 87.1 "Wohnen an der Alten Heerstraße" /Entwurf nach § 4 Abs. 2 BauGB wie folgt Stellung:  <b>Abteilung Baugenehmigung - Untere Bauaufsichtsbehörde</b>  Es sollte überprüft werden, ob der unter Punkt 10.6 der Begründung angeführte Städtebauliche Vertrag gemäß §1a Abs. 3 Satz 3 BauGB, der mit dem Investor vor Satzungsbeschluss abgeschlossen werden soll, alle auf den Flurstücken 51 und 52 der Gemarkung Ammendorf, Flur 13, durchzuführenden Ausgleichs- und Ersatzmaßnahmen (Textl. Festsetzung 10.1 und 10.2) beinhaltet. Dies ist der Aufzählung der Maßnahmen, deren Umsetzung damit abgesichert werden soll, nicht eindeutig entnehmbar. Die Umsetzung der forstlichen Waldersatzmaßnahmen betrifft unseres Erachtens nur die Textl. Festsetzung Nr. 10.2.	<b>Wird berücksichtigt.</b> Die Begründung des Bebauungsplanes wurde im Punkt 10.6 <i>Belange des städtischen Haushaltes</i> entsprechend angepasst.	<b>x</b>	
I-31.2	<b>Abteilung Denkmalschutz - Untere Denkmalschutzbehörde</b>  Aus der fachlichen Sicht der Abteilung Denkmalschutz bestehen gegen die o. g. Vorlage keine Einwände.	<b>Keine Abwägung erforderlich.</b>		
I-31.3	<b>Abteilung Straßen- und Brückenbau:</b> Anlage B-Plan und Begründung Pkt. 7.3: Der geplante öffentliche Verkehrsraum (Mischungsprinzip) wurde gemäß unserer Stellungnahme zum Auslegungsbeschluss vom Oktober 2019 auf die erforderliche Breite von mindestens 6,80 m (5,50 m verkehrliche Nutzbreite sowie 1x 0,5 m und 1x 0,8 m technologischer Seitenstreifen bei einseitiger Straßenbeleuchtung) angepasst und somit aus un-	<b>Keine Abwägung erforderlich.</b>		

Ifd. Nr. Stellungnahme	Inhalt der Stellungnahme	Beschlussvorschlag mit Begründung/Erläuterung	berücksichtigt	
			J	N
	serer Sicht in Ordnung.			
I-31.4	Die Anbindung des öffentlichen Gehweges an eine Wegeführung über Privatgrundstücke in Richtung der Straße Am Sommerbad (s. Begründung Pkt. 5.3.2) sollte straßenrechtlich bewertet werden.	<p><b>Wird nicht berücksichtigt aus den dargelegten Gründen.</b></p> <p>Dem Planungsziel, eine Vernetzung zum Nutzen der Allgemeinheit zu ermöglichen, wird mit der festgesetzten öffentlichen Fußwegeverbindung im Südosten des Plangebietes in Richtung der Straße „Am Sommerbad“ als Angebot Rechnung getragen.</p> <p>Die Realisierung des Weges ist auch an die Verfügbarkeit privater Flächen außerhalb des Geltungsbereichs gebunden und liegt somit außerhalb der Regelungsmöglichkeiten dieses Bebauungsplanes.</p> <p>Die an das Plangebiet angrenzende Fläche, auf die der Weg führt, befindet sich im Besitz des Eigentümers des Geltungsbereiches des Bebauungsplanes Nr. 87.1. Die angrenzende Fläche ist Teil des Geltungsbereiches vom Bebauungsplan Nr. 112 und dort als öffentliche Grünfläche festgesetzt. Der Bebauungsplan Nr. 112 ist in diesem Bereich noch nicht umgesetzt. Auch bei der Straße „Am Sommerbad“ handelt es sich um eine Privatstraße.</p>		X
I-31.5	Da der innere Erschließungsring keine öffentliche Verkehrsfläche wird, erfolgt unsererseits keine Bewertung zur Dimensionierung.	<b>Keine Abwägung erforderlich.</b>		
I-31.6	Im südlichen Bereich ist laut Anlage 01 B-Plan an der Ostseite der Alten Heerstraße ein öffentlicher Gehweg mit einer Breite von 2,50 m vorgesehen, in der Begründung, Anlage 02 Punkt 7.3.3 soll jedoch nur eine Breite von 2,30 m festgesetzt werden. Nach Rast 06 beträgt die Regelbreite für einen Gehweg 2,50 m. Zusätzlich muss für die Unterhaltung der Bordanlagen an den Privatgrundstücken ein technologischer Seitenraum von 0,5 m berücksichtigt werden.	<p><b>Ist bereits berücksichtigt.</b></p> <p>Der Gehweg ist in einer Breite von 2,50 m geplant. Die Begründung im Punkt 7.3.3 <i>Geh- und Radwege</i> wurde dahingehend korrigiert.</p> <p>Bei der geplanten Gesamtbreite des Gehweges von 2,50 m incl. 0,5 m technologischer Seitenraum verbleibt eine Nutzbreite von 2,00 m.</p> <p>Ausgehend von der RAST 06 Bild 20 ist eine Nutzbreite von 1,80 m ausreichend.</p>	✓	

Ifd. Nr. Stellungnahme	Inhalt der Stellungnahme	Beschlussvorschlag mit Begründung/Erläuterung	berücksichtigt	
			J	N
		Der Bebauungsplan, in dem Fall die festgesetzte Verkehrsfläche, wird nicht verändert.		
I-31.7	Zwischen Ellernstraße und der Georgi-Dimitroff- Straße verläuft parallel zur Plangebietsgrenze (teilw. Überschneidung Flurstücksgrenze mit Trassenlage) eine Trinkwasserleitung DN 400 GG im Plangebiet. Diese Flächen sollten mit Leitungsrechten belastet werden.	<b>Ist bereits berücksichtigt</b> Die Trinkwasserleitung (DN 400 GG) verläuft ab Höhe Ellernstraße in Richtung Süden teilw. knapp innerhalb des Geltungsbereiches, jedoch im Bereich des öffentlichen Fußweges. Daher ist eine Festsetzung nicht erforderlich. Der Leitungsbestand ist in der Planzeichnung dargestellt.	✓	
I-31.8	Das Entwässerungskonzept der Regenwasserableitung mit Stand September 2018 hat keine Überarbeitung erfahren, so dass die Hinweise vom 30.09.2019 weiterhin Bestand haben.	<b>Wird berücksichtigt.</b> Die Entwässerungskonzeption wurde im September 2020 aktualisiert/überarbeitet. Die Hinweise aus der verwaltungsinternen Geschäftsbereichsbeteiligung sind nach interner Abstimmung in der Begründung unter dem Punkt 7.5.2 <i>Entwässerung</i> entsprechend eingearbeitet.	x	
I-31.9	Zur Ermittlung der Dimensionierung des Regenwasserkanals wurde für die geplanten Fahrbahnen ein Abflussbeiwert von 0,9 und für den weiteren B-Planbereich ein Abflussbeiwert von 0,4 entsprechend der Grundflächenzahl angenommen. Da die die Grundflächenzahl entsprechend § 19 Abs. 4 Satz 2 Bau NVO um max. 50 % überschritten werden kann, ist eine Steigerung des Wertes auf 0,6 möglich. Die Dimensionierung des Regenwasserkanals sollte mit dem ungünstigsten Wert von 0,6 geprüft werden.	<b>Wird berücksichtigt.</b> In der aktualisierten Entwässerungskonzeption vom September 2020 ist der Sachverhalt unter Punkt 3.2 berücksichtigt. Die Begründung wurde unter dem Punkt 7.5.2 <i>Entwässerung</i> ergänzt. „...Die innerhalb des Plangebietes anfallenden Regenwassermengen wurden in der Abwassertechnischen Berechnung der Entwässerungskonzeption unter Verwendung des Abflussbeiwertes von C=0,6 und mit Berücksichtigung des zweijährlichen 10-Minutenregens (D=10 Minuten; T=2 Jahre) von $r_{D,T} = 166,7 \text{ l/(s*ha)}$ ermittelt. Der Abflussbeiwert wird aus der Grundflächenzahl und der zulässigen Überschreitung abgeleitet,	x	

lfd. Nr. Stellungnahme	Inhalt der Stellungnahme	Beschlussvorschlag mit Begründung/Erläuterung	berücksichtigt	
			J	N
		die bei 0,4 bzw. 0,6 festgesetzt ist. Der maximale Regenwasserabfluss für das Plangebiet ergibt sich unter den oben genannten Parametern zu $Q_{r10;2} = 615,6 \text{ l/s}$ , was zu Leitungsdimensionen im Nennweitenbereich von DN 300 bis DN 900 führt....“		
I-31.10	Die geplante Regenwasserableitung führt über die B-Plangebietsgrenze bis zur geplanten Einleitstelle in die Weiße Elster. Der Trassenverlauf und die Einordnung des Regenwasserkanals DN 800 ist besonders im Bereich „Alte Heerstraße“ hinsichtlich des vorhandenen Leitungsbestandes (TWL DN 100 GG, TWL DN 400 GG, Gashochdruckleitung DN 400 St, Mittelspannungstrasse 3 Kabel und Niederspannungstrasse 1 Kabel) zu prüfen.	<b>Ist bereits berücksichtigt.</b> Der betreffende Straßenabschnitt liegt außerhalb des Geltungsbereichs dieses Bebauungsplanes. Es können somit im Bebauungsplan keine Regelungen für diesen Bereich getroffen werden. Dennoch bestehen Auswirkungen durch diese Planung, welche bereits berücksichtigt worden. Die HWS GmbH, welche den überwiegenden Teil der vorhandenen Leitungen betreibt, hat vorab im Rahmen der Abstimmungen mit dem Erschließungsplaner der Entwässerungskonzeption bereits zugestimmt. Sie zeigt auf, dass die Entwässerung des Plangebietes funktioniert. Es gibt zu diesem Sachverhalt betreffend keine Einwände laut Stellungnahme der Halleschen Wasser- und Stadtwirtschaft GmbH (HWS GmbH) vom 18.08.2020. Auf den beengten Platz durch die Anzahl der bereits vorhandenen Leitungen in der Alten Heerstraße bei der Ausführungsplanung der Erschließungsanlagen wurde in der Begründung ergänzend hingewiesen.	✓	

lfd. Nr. Stellungnahme	Inhalt der Stellungnahme	Beschlussvorschlag mit Begründung/Erläuterung	berücksichtigt	
			J	N
I-31.11	<p><b>Abteilung Straßenverwaltung:</b></p> <p>Im o.g. B-Plan sind Aussagen zu treffen, ob eine öffentliche Straßenbeleuchtungsanlage im Zuge der Gebieterschließung hergestellt werden soll (vgl. Stellungnahme aus 03/2017 sowie 10/2019).</p> <p>Für die angedachten Privatstraßen gilt, dass diese nicht mit Energie aus dem öffentlichen Beleuchtungsnetz versorgt werden.</p>	<p><b>Wird berücksichtigt.</b></p> <p>Die Begründung wurde unter Pkt. 7.5.3 <i>Energieversorgung</i> ergänzt:</p> <p>„...Die Beleuchtungsanlagen innerhalb der Privatstraße sind vom Investor bzw. Erschließungsträger herzustellen. Die Kosten und die Unterhaltung werden auf die Eigentümer und Eigentümerinnen der angrenzenden Baugrundstücke umgelegt....“</p>	x	
I-31.12	<p>Arbeiten an der Beleuchtungsanlage der Stadt werden durch die EVH Netz GmbH durchgeführt.</p> <p>Der Punkt 5.4.5, Stadtbeleuchtung ist entsprechend zu korrigieren.</p>	<p><b>Wird berücksichtigt.</b></p> <p>Die Begründung wurde unter Punkt 5.4.5. <i>Stadtbeleuchtung</i> entsprechend korrigiert.</p>	x	
I-31.13	<b>Abteilung Finanzen und Controlling</b>			
	Es liegt keine Stellungnahme vor.	<p><b>Die Abwägungsentscheidung entfällt.</b></p> <p>Es sind keine Belange dieses Trägers öffentlicher Belange bekannt, die für die Rechtmäßigkeit der Abwägung von Bedeutung sind und entscheidenden Einfluss auf die Weiterbearbeitung haben könnten.</p>		
I-32.	<p><b>Fachbereich Immobilien</b></p> <p><b>Abteilung Liegenschaften</b></p> <p>Stellungnahme vom 17.08.2020</p>			
	nach Prüfung der Unterlagen zum Bebauungsplan Nr. 87.1 „Wohnen an der alten Heerstraße“ / Entwurf bestehen seitens der Abteilung Liegenschaften keine Hinweise oder Einwände	<b>Keine Abwägung erforderlich.</b>		
I-33.	<p><b>FB Umwelt</b></p> <p><b>Untere Naturschutzbehörde/ Untere Wasserbehörde/ Untere Immissionsschutzbehörde/ Untere Bodenschutzbehörde/Altbergbau/ Untere Abfallbehörde</b></p> <p>Stellungnahme vom 20.08.2020 und 29.09.2020</p>			

Ifd. Nr. Stellungnahme	Inhalt der Stellungnahme	Beschlussvorschlag mit Begründung/Erläuterung	berücksichtigt	
			J	N
I-33.1	<b>Untere Naturschutzbehörde</b> Die Untere Naturschutzbehörde ist mit der vorgelegten gutachterlichen Einschätzung des Gebietes und der aktuellen naturschutzrechtlichen Betrachtung einverstanden.	<b>Keine Abwägung erforderlich.</b>		
I-33.2	Die textlichen Festsetzungen 10.1 Maßnahmen zum Schutz, zur Pflege und zur Entwicklung von Natur und Landschaft betreffend ist noch aufzunehmen, dass die Planung sowie Durchführung der externen A/E Maßnahme ( siehe 10.1 und 10.2) mit dem Betreuungsförstamt abgestimmt werden müssen und von forstlichen Fachfirmen ausgeführt werden sollten.	<b>Wird berücksichtigt.</b> Die Beschreibung der Durchzuführenden Maßnahme in der textliche Festsetzung 10.1 wurde entsprechend ergänzt. Die Ergänzungen der Festsetzungen haben lediglich klarstellenden Charakter, wie die unveränderte Maßnahme konkret durchzuführen ist. Die notwendige Abstimmung mit dem Förstamt und die Ausführung durch forstliche Fachfirmen kommen eher einem Hinweis gleich. Der Entwurf des Bebauungsplanes wird dadurch nicht verändert. Die Begründung zum Bebauungsplan wurde im Punkt 7.4.3 <i>Flächen oder Maßnahmen zum Schutz, zur Pflege und zur Entwicklung von Natur und Landschaft entsprechend ergänzt.</i>	<b>x</b>	
I-33.3	<b>Untere Wasserbehörde</b> Gemäß der Entwässerungskonzeption soll die Regenwasserableitung über eine neu zu bauende Leitung in die Weiße Elster erfolgen. Aus den Unterlagen ist nicht ersichtlich, wer der zukünftige Eigentümer und Betreiber des Regenwasserkanals sein wird. Der Betreiber benötigt eine Wasserrechtliche Erlaubnis für die Niederschlagswassereinleitung. (§§ 8 und 9 WHG) Des Weiteren ist die Zustimmung der Eigentümer der Flächen, über die die Regenwasserleitung bis zur weißen Elster geführt wird, erforderlich.	<b>Wird berücksichtigt.</b> Im Bereich der städtischen Flächen wird die Hallesche Wasser und Stadtwirtschaft GmbH Eigentümerin und Betreiberin des Regenwasserkanals. Eine wasserrechtliche Erlaubnis ist einzuholen. Die Flächen außerhalb des Plangebietes, über die die Regenwasserleitung bis zur Weißen Elster geführt werden soll, befinden sich im Eigentum der Stadt Halle (Saale). Die Begründung zum Bebauungsplan wurde unter Punkt 7.5.2 <i>Entwässerung</i>	<b>x</b>	

Ifd. Nr. Stellungnahme	Inhalt der Stellungnahme	Beschlussvorschlag mit Begründung/Erläuterung	berücksichtigt	
			J	N
		entsprechend ergänzt. Eine entsprechende Zustimmung muss mit der Ausführungsplanung der Erschließung eingeholt werden.		
I-33.4	<p><b>Untere Immissionsschutzbehörde</b></p> <p>In unmittelbarer Umgebung befinden sich keine nach dem Bundes-Immissionsschutzgesetz (BImSchG) genehmigungsbedürftigen Anlagen. Es liegen auch keine entsprechenden Genehmigungsanträge vor. Ebenso werden auch keine Betriebsbereiche nach § 3 Abs. 5a BImSchG, die der Störfall-Verordnung (12. BImSchGV) unterliegen, im näheren Umfeld des Plangebietes betrieben. Der Lärmaktionsplan der Stufe 3 der Stadt Halle (Saale) enthält keine Maßnahmen im Umfeld des Geltungsbereiches.</p>	<b>Keine Abwägung erforderlich.</b>		
I-33.5	Entsprechend den Lärmkarten der dritten Stufe aus dem Jahr 2017 sind die Randgebiete im nordöstlichen Bereich des Geltungsbereiches mit einem Schallpegel ( $L_{DEN}$ ) von 55 bis 60 dB (A) belastet, während im Nachtzeitraum die überwiegende Fläche des Geltungsbereiches mit einem Schallpegel ( $L_{night}$ ) von 45 bis 50 dB (A) belastet ist. Dies ist bei der Bemessung des baulichen Schallschutzes gemäß DIN 4109:2018 zu berücksichtigen.	<p><b>Wird berücksichtigt.</b></p> <p>Die Orientierungswerte laut DIN 18005 sind keine Grenzwerte, sondern aus der Sicht des Schallschutzes im Städtebau erwünschte Zielwerte, von denen in Abhängigkeit der speziellen örtlichen Situation nach oben, als auch nach unten abgewichen werden kann. In besonders vorbelasteten Gebieten sollte eine Überschreitung auch nicht flächenhaft sein und im Allgemeinen auch nicht mehr als 5 dB(A) betragen. Eine Überschreitung von mehr als 5 dB (A) erfolgt innerhalb des Plangebietes nicht.</p> <p>Weitere Ausführungen dazu wurden in der Begründung des Bebauungsplanes unter Pkt. 4.2.1 <i>Landschaftsplan / Landschaftsrahmenplan (§ 1 Abs. 6 Nr. 11 BauGB)</i> sowie <i>sonstige Pläne des Wasser-, Abfall- und Immissionsschutzrechts (§ 1 Abs. 6 Nr. 7 und Nr. 11 BauGB)</i> entsprechend er-</p>	x	

lfd. Nr. Stellungnahme	Inhalt der Stellungnahme	Beschlussvorschlag mit Begründung/Erläuterung	berücksichtigt	
			J	N
		gänzt. Mit den durch die Energieeinsparverordnung erforderlichen Fenstern werden die Anforderungen der DIN 4109:2018 für die Höhe der Überschreitung problemlos erfüllt. Immissionsrechtliche Festsetzungen sind daher für den Bebauungsplan nicht erforderlich.		
I-33.6	<b>Untere Bodenschutzbehörde</b> Nachtrag vom 29.09.2020 zur Stellungnahme vom 20.08.2020			
I-33.6.1	Der „Bericht-Rückbau- und Sanierungskonzept sowie Ableitung nutzungsbezogener Gefahrenabwehrmaßnahmen für den Bereich B-Plan 87.1 Alte Heerstraße in Halle (Saale)“ der G.U.T. mbH Merseburg vom 14.05.2019 ist in Bezug auf die aktuelle Planung auf der Grundlage der Bodenschutzgesetzgebung und der abfallrechtlichen Gesetzmäßigkeiten zu überarbeiten, zu korrigieren und zu ergänzen. Das überarbeitete Rückbau- und Sanierungskonzept mit den Handlungsempfehlungen zu den erforderlichen Gefahrenabwehrmaßnahmen ist den zuständigen Behörden (Untere Abfallbehörde/Untere Bodenschutzbehörde) zur Prüfung einzureichen. Nach der Prüfung erfolgt eine Stellungnahme an den Fachbereich Planen. Die erforderlichen Änderungen sind in den Bebauungsplan einzuarbeiten.	<b>Wird berücksichtigt.</b> Das Rückbau- und Sanierungskonzept ist überarbeitet worden. Die Stellungnahme der UBB liegt vor (siehe 2. Nachtrag vom 02.12.2020 zur Stellungnahme vom 20.08.2020).	x	
I-33.6.2	2. Nachtrag vom 02.12.2020 zur Stellungnahme vom 20.08.2020  Zu o. g. Vorhaben nimmt der Fachbereich Umwelt wie folgt Stellung: <b>Untere Bodenschutzbehörde</b>	<b>Keine Abwägung erforderlich.</b>  <i>Hinweis: Nach einer redaktionellen Korrektur liegt als abschließende Fassung des Rückbau- und Sanierungskonzeptes die Revision 4 vor. Dies hat keinen Einfluss auf die nachstehenden Abwägungsvorschläge.</i>		
I-33.6.3	<b>Planzeichnung</b> Es ist zu prüfen, ob die Textlichen Festsetzungen, Punkt 11 konform gehen mit den Handlungsempfehlungen des	<b>Ist bereits berücksichtigt.</b> Das grundsätzliche Ziel des Erhalts der vorhandenen Grünstrukturen entsprechend	✓	

lfd. Nr. Stellungnahme	Inhalt der Stellungnahme	Beschlussvorschlag mit Begründung/Erläuterung	berücksichtigt	
			J	N
	<p>„Rückbau- und Sanierungskonzept sowie Ableitung nutzungsbezogener Gefahrenabwehrmaßnahmen für den Bereich B-Plan 87.1 „Wohnen an der Alten Heerstraße“ in Halle (Saale)“ der G.U.T. GmbH vom 12.03.2019, Rev.3., H5 Seite 17 und Ausführungen unter 6.2 Bewertung/Ausweisung grundsätzlicher Bauvorgaben, Seite 19. Eine Umsetzbarkeit der Gefahrenabwehrmaßnahmen muss gewährleistet sein (siehe auch: Kennzeichnungen Boden). Ergänzung Punkt 2.2 (siehe unten zu 7.2.2, S.33).</p>	<p>der getroffenen Festsetzungen bleibt bestehen. Unabhängig davon kann nach punktueller Beprobung in Teilbereichen dieser Flächen ein Bodenaustausch erforderlich werden. Davon ist das Grundziel der Weiterentwicklung durch Ergänzung und Ersatz nicht beeinträchtigt. In der Eingriffs- Ausgleichsbilanzierung wurde aufgrund der noch notwendigen Weiterentwicklung der Grünflächen nur der niedrigere Planwert (gegenüber dem höheren Biotopwert für Bestand) angesetzt.</p>		
I- 33.6.4	<p><b><u>Begründung</u></b> <i>(die Ergänzungen/Änderungen wurden fett-kursiv dargestellt)</i></p> <p><b>5.2 Vorhandene Nutzung und Bebauung, soziale Infrastruktur</b> <b><u>Bebauung</u></b> Seite 17: „... wurde <b>vor</b> dem 2. Weltkrieg zum Abbau von Kies und <b>danach zur</b> Herstellung von Betonteilen genutzt.“ „...wurde mit Lehm- und Sandteilen, <b>Asche</b> sowie überwiegend mit Betonbruch verfüllt.“ „Des Weiteren befinden sich Halden von Bauschutt- und <b>Abfall</b>ablagerungen auf dem Gelände.“</p> <p><b><u>Bergbau</u></b> Seite 23: „Ausgegangen wurde von der Verfüllung mit Erdmassen, Bauschutt, <b>Asche</b> und untergeordnet mit Siedlungsmüll.“ „Die Kiesgruben sind bis zu 8,0 m <b>tief und damit die Verfüllungen bis zu 8 m</b> mächtig.“</p>	<p><b>Wird berücksichtigt.</b> Die Begründung zum Bebauungsplan wurde unter Punkt 5.2 <i>Vorhandene Nutzung und Bebauung, soziale Infrastruktur</i> entsprechend ergänzt/geändert. Die Beschreibung der historischen Gegebenheiten hat keine Auswirkungen auf die Planung.</p>	x	
I- 33.6.5	<p><b>7. Begründung der Festsetzungen des Bebauungsplanes</b> <b>7.2.2 Bedingtes Baurecht</b> <b><u>Flächen, deren Böden erheblich mit umweltgefährdenden Stoffen belastet sind</u></b> Seite 33:</p>	<p><b>Wird nicht berücksichtigt aus den dargelegten Gründen.</b> Der vorgebrachte Sachverhalt wird nicht berücksichtigt und führt somit nicht zur Änderung oder Ergänzung von</p>		x

lfd. Nr. Stellungnahme	Inhalt der Stellungnahme	Beschlussvorschlag mit Begründung/Erläuterung	berücksichtigt	
			J	N
	<p>„TF 2.2 Das Plangebiet ist bis auf das Flurstück 2702, Flur 2, Gemarkung Ammendorf gemäß § 9 Abs. 5 Nr. 3 BauGB gekennzeichnet. Die festgesetzten und zulässigen Nutzungen innerhalb der gekennzeichneten Flächen sind gemäß § 9 Abs. 2 Nr. 2 BauGB erst zulässig, wenn die Sanierung der Flächen dem Sanierungsplan entsprechend durchgeführt worden ist <b>und die Handlungsempfehlungen umgesetzt wurden.</b>“</p> <p>Dieser Halbsatz ist auch in der <u>Planzeichnung</u> unter Punkt 2.2 zu ergänzen.</p>	<p>Planinhalten und/oder der Begründung des Bebauungsplans. Die Formulierung in der TF 2.2 „die Sanierung der Flächen dem Sanierungsplan entsprechend“ beinhaltet folgerichtig auch die Umsetzung der Handlungsempfehlungen.</p>		
I-33.6.6	<p>„Kapitel 6.2</p> <p>a) Die Ausweisung der Flächen mit potenziellen Kontaminationsverdacht sollte sich auf den gesamten Geltungsbereich des B-Plans erstrecken. Unter Verweis auf das vorliegende Sanierungskonzept kann im Rahmen der Baufreimachung eine sukzessive Freigabe der Parzellen erfolgen (insofern die entsprechenden <b>behördlich vorzugebenden</b> Sanierungszielwerte eingehalten werden).“</p> <p>Kapitel 6.4: Die Punkte S1-S4 wurden aus dem aktuellen Sanierungskonzept, Rev.3 übernommen.</p> <p><b>S1: Lokale Bodensanierungen erfolgen gezielt an den 4 in Anlage 2.2 ausgewiesenen Kontaminations-schwerpunkten. Da die zur Ausweisung der Sanierungsbereiche herangezogenen Ergebnisse überwiegend aus den Jahren 1996 und 2001 stammen, erfolgen in einem ersten Schritt über Schürfe Aktualisierungen / Verifizierungen der Kontaminationssituation.</b></p> <p><b>S2: Auf Grundlage der hot spot-Ausweisung im Schritt S1 wird ein</b></p>	<p><b>Keine Abwägung erforderlich.</b> Hierbei handelt es sich um die Wiedergabe eines Zitates aus Sanierungskonzept.</p>		

lfd. Nr. Stellungnahme	Inhalt der Stellungnahme	Beschlussvorschlag mit Begründung/Erläuterung	berücksichtigt	
			J	N
	<p><b>Bodenaushub bis zum geometrischen Sanierungszielwert von 2,0 m unter GOK bis zum Erreichen eines Sanierungszielwertes von 1.000 mg/kg MKW empfohlen. Diese Vorgehensweise trägt zum einen der ausgewiesenen Risikominimierung für den Direktpfad und zum anderen nachsorgenden Aspekten der Quellenminimierung Rechnung. Ein tieferer Aushub ist hinsichtlich der ausgewiesenen Schutzgutsituation nicht notwendig und verhältnismäßig. Der empfohlene Sanierungszielwert ist behördlich abzustimmen.</b></p> <p><b>S3: Die Rückverfüllung der Hohlformen der hot-spot-Sanierung bzw. sonstiger Hohlformen (beispielsweise durch Gebäuderückbau) kann auf Grund der anthropogenen Vornutzung und dem einer zu bebauenden Altablagierung aus Sicht des Gutachters mit Bodenmaterial erfolgen, welches die Zuordnungswerte LAGA Z1.1 im Feststoff und Eluat einhält. Die Empfehlung bedarf einer behördlichen Zustimmung. Bodenmaterial mit der Zuordnung LAGA Z2 kann in Abstimmung mit den zuständigen Behörden unter entsprechend gedichteten Flächen (Verkehrsflächen/ Parkplätzen) zum Einsatz gelangen. Gleiches gilt für aufbereitetes mineralisches Einbaumaterial (beispielsweise gebrochener Bauschutt).</b></p> <p><b>S4: Das für die durchwurzelbare Bodenschicht (Stärke 0,5 m) vorgesehene Bodenmaterial muss die Vorsorgewerte nach Anhang 2 der Bundesbodenschutzverordnung einhalten.“</b></p>			
I-33.6.7	Seite 34: Das Sanierungskonzept sollte für den gesamten Bereich (nicht nur für öffentliche Flächen) Bestandteil des städtebau-	<b>Wird berücksichtigt.</b> Der Sachverhalt wurde in den städtebaulichen Vertrag zur Erschließung und Bodensa-	<b>x</b>	

lfd. Nr. Stellungnahme	Inhalt der Stellungnahme	Beschlussvorschlag mit Begründung/Erläuterung	berücksichtigt	
			J	N
	<p>lichen Vertrages gemäß §11 BauGB werden.</p> <p>Ich verweise in diesem Zusammenhang auch auf das Protokoll vom 16.01.2019:</p> <p><small>Städtebaulicher Vertrag über Bodensanierung nach § 11 BauGB Zusätzlich wird ein Städtebaulicher Vertrag über Bodensanierung nach § 11 BauGB geschlossen oder der Sachverhalt in einen anderen abzuschließenden städtebaulichen Vertrag mit aufgenommen. Dieser gilt auch für Rechtsnachfolger des Vertragspartners. Als Formulierung über den Durchführungs- bzw. Abschlusszeitpunkt gilt „vor Aufnahme der Bautätigkeit“.</small></p>	nierung gemäß § 11 BauGB zur Umsetzung des Bebauungsplanes aufgenommen.		
I-33.6.8	<p><b>7.2.3 Maß der baulichen Nutzung (§ 9 Abs. 1 Nr. 1 BauGB)</b> Seite 36: „Ob und inwieweit das Aufbringen einer mind. 0,5 m mächtigen Kulturbodenschicht tatsächlich erforderlich wird, kann erst nach Beräumen des derzeit durch Ablagerungen und Bewuchs geprägten Geländes, der gezielten umwelttechnischen Bodenkontrollen und der zu erstellenden Ausführung- und Erschließungsplan festgestellt werden. <b>Für die aufgefüllten Bereiche (ehemalige Kiesgruben) wird aus Vorsorgegründen für den Direktpfad Boden-Mensch / den Pfad Boden-Nutzpflanze in jedem Fall das Aufbringen einer mind. 0,5 m mächtigen Kulturbodenschicht erforderlich (H5 des Sanierungskonzeptes) ...</b>“</p> <p>Seite 37: „Eine Bebauung ist in diesem Bereich unter Beachtung der Baugrundverhältnisse und fachgerechter Ausführung gemäß den vorliegenden Baugrund- und Altlastengutachten möglich [13]. <b>In Vorbereitung der Wohnbaunutzung sind zwingend geotechnische Vor- und Hauptuntersuchungen (Baugrunduntersuchungen) erforderlich, um eine sichere Gründung im Bereich der verfüllten Kiesgrube abzuleiten.</b>“</p>	<p><b>Wird berücksichtigt.</b> Die Begründung zum Bebauungsplan wurde unter Punkt 7.2.3 <i>Maß der baulichen Nutzung entsprechend</i> ergänzt und geändert. Die Ergänzungen und Vertiefungen zum Thema Altlastenbehandlung erfolgen um die Wichtigkeit des Themas für die Planung in der Begründung ausführlicher und verständlicher darzustellen. Die zusätzlichen Erläuterungen haben keine Auswirkung auf die Planung. Grundsätzlich sichert das Instrument des Sanierungsplans oder Sanierungskonzeptes und dessen durch die Untere Bodenschutzbehörde begleitete und am Ende bestätigte Umsetzung, die Altlastensanierung, um die im Bebauungsplan festgesetzte neue Nutzung auf den ehemals gewerblichen Flächen möglich zu machen.</p>	x	
I-33.6.9	<p><b>7.2.7 Nebenanlagen (§ 9 Abs. 1 Nr. 4 BauGB)</b> Seite 39: Kapitel 6.2 wurde im Sanierungsplan, Rev.3 geändert. „c) Die Errichtung einer Anlage zur Regenwasserrückhaltung in der privaten Grünfläche sollte nur dann ausgewiesen</p>	<p><b>Wird berücksichtigt.</b> Die Begründung zum Bebauungsplan wurde unter Punkt 7.2.7 <i>Nebenanlagen entsprechend</i> ergänzt/ geändert. Die Ergänzungen und Vertiefungen zum Thema Altlastenbehandlung erfolgen um</p>	x	

lfd. Nr. Stellungnahme	Inhalt der Stellungnahme	Beschlussvorschlag mit Begründung/Erläuterung	berücksichtigt	
			J	N
	<p>werden, wenn keine Versickerung von Niederschlagswasser geplant ist.</p> <p>d) Die gezielte Versickerung von Regenwasser ist aus geotechnischer Sicht auszuschließen. Auch in der Wohnbebauung sollte der gezielte Eintrag von Regenwasser nicht gestattet werden.</p> <p>e) Die Errichtung von Geothermie-Heizanlagen sollte explizit nicht gestattet werden.</p> <p>f) Die Errichtung von tieferreichenden Schwimmbecken, Regenwasserzisternen o.ä. ist grundsätzlich zustimmungsfähig, da der Verzicht auf Kellergeschosse (b) dem Schutz der Wohnnutzung dient. Bei entsprechend tieferreichenden Schachtarbeiten sind jedoch geo- und umwelttechnische Randbedingungen (Standicherheit der Bauwerke; Entsorgung aufgegrabenes Rückverfüllungsmaterial der Deponie) zu beachten.“</p> <p>Dieser Abschnitt ist zu streichen. Dafür ist aus dem Sanierungsplan, Rev.3 einzufügen:  <b>„c) Die gezielte Versickerung von Regenwasser ist aus geotechnischer Sicht auszuschließen. Die Errichtung einer Anlage zur Regenwasserrückhaltung in der privaten Grünfläche sollte nur dann ausgewiesen werden, wenn keine Versickerung von Niederschlagswasser geplant ist (ausschließlich Brauchwassernutzung für Toilettenspülung, gärtnerische Nutzung, o.ä.).</b>  <b>d) Die Errichtung von Geothermie-Heizanlagen sollte explizit nicht gestattet werden.</b>  <b>Kapitel 5</b>  <b>H6) Eine Nutzung des Grundwassers über Hausbrunnen ist aus Vorsorgegründen nicht zu empfehlen, ebenso nicht eine Versickerungszulassung für Regenwasser im Kiesgrubenbereich.“</b></p>	<p>die Wichtigkeit des Themas für die Planung in der Begründung ausführlicher und verständlicher darzustellen. Die zusätzlichen Erläuterungen haben keine Auswirkung auf die Planung.</p> <p>Grundsätzlich sichert das Instrument des Sanierungsplans oder Sanierungskonzeptes und dessen durch die Untere Bodenschutzbehörde begleitete und am Ende bestätigte Umsetzung, die Altlastensanierung, um die im Bebauungsplan festgesetzte neue Nutzung auf den ehemals gewerblichen Flächen möglich zu machen.</p>		
I- 33.6.10	<p><b>7.4 Freiraumkonzept und Grünordnung</b> Seite 42: „Das zukünftige Plangebiet wird mit ei-</p>	<p><b>Wird berücksichtigt.</b> Die Begründung zum Bebauungsplan wurde unter Punkt 7.4 <i>Freiraumkonzept und Grünordnung</i> entsprechend</p>	<b>x</b>	

Ifd. Nr. Stellungnahme	Inhalt der Stellungnahme	Beschlussvorschlag mit Begründung/Erläuterung	berücksichtigt	
			J	N
	nem Grüngürtel eingefasst. Dabei sind vorhandene Gehölz- und Baumbestände einzubeziehen und <b>außerhalb der Sanierungsbereiche</b> zu erhalten.“	ergänzt/geändert. Falls punktuelle Wegnahmen des Gehölz- und Baumbestandes aufgrund der Bodensanierung erforderlich sind, ist dieser gleichwertig an Ort und Stelle zu ersetzen.		
I-33.6.11	<p><b>7.4.1 Grünflächen (§ 9 Abs. 1 Nr. 15 BauGB)</b>  <u>„Private Grünflächen</u>  Innerhalb dieser Flächen sind standortheimische Bäume zu erhalten.“  Dieser Satz ist zu prüfen. Wenn ein Bodenauftrag erforderlich ist, dann wird die Erhaltung der bestehenden Bäume nicht möglich sein. Eventuell ist eine Einzelfallentscheidung zu treffen.  Auch unter Punkt <b>7.4.4 Anpflanzung und Erhaltung von Bäumen, Sträuchern und sonstigen Bepflanzungen (§ 9 Abs. 1 Nr. 25 lit. a) und lit. b) BauGB)</b> und die textlichen Festsetzungen (u.a. 11.1 und 11.2) sind die Formulierungen unter dem Aspekt der Sanierung zu prüfen.</p>	<p><b>Ist bereits berücksichtigt.</b>  Das grundsätzliche Ziel des Erhalts der vorhandenen Gehölze entsprechend der getroffenen Festsetzungen bleibt bestehen. Unabhängig davon kann nach punktueller Beprobung in Teilbereichen dieser Flächen ein Bodenaustausch erforderlich werden und somit möglicherweise auch nicht jeder Baum erhalten werden.  Davon ist das Grundziel der Weiterentwicklung durch Ergänzung und Ersatz nicht beeinträchtigt. In der Eingriffs- Ausgleichsbilanzierung wurde aufgrund der noch notwendigen Weiterentwicklung der Gehölzstrukturen nur der niedrigere Planwert (gegenüber dem höheren Biotopwert für Bestand) angesetzt.</p>	✓	
I-33.6.12	<p><b>7.6 Kennzeichnungen und nachrichtliche Übernahmen (§ 9 Abs. 5 und 6 BauGB)</b>  <b>7.6.1 Kennzeichnungen (§ 9 Abs. 5 BauGB)</b></p> <p>Seite 54:  <u>Flächen, deren Böden erheblich mit umweltgefährdenden Stoffen belastet sind</u>  „Im Plangebiet befinden sich <b>Flächen, welche in der „Datei schädlicher Bodenveränderungen und Altlasten“</b> erfasst sind.“</p> <p>Seite 55:  „-Das anfallende Bodenmaterial ist fachgerecht zu beproben. Eine Abfalldeklaration ist vorzusehen. Mit kontaminations-</p>	<p><b>Wird berücksichtigt.</b>  Die Begründung zum Bebauungsplan wurde unter Punkt 7.6.1 <i>Kennzeichnungen</i> entsprechend ergänzt/geändert.</p> <p>Die Ergänzungen und Vertiefungen zum Thema Altlastenbehandlung erfolgen um die Wichtigkeit des Themas für die Planung in der Begründung ausführlicher und verständlicher darzustellen. Die zusätzlichen Erläuterungen haben keine Auswirkung auf die Planung.  Grundsätzlich sichert das Instrument des Sanierungs-</p>	x	

Ifd. Nr. Stellungnahme	Inhalt der Stellungnahme	Beschlussvorschlag mit Begründung/Erläuterung	berücksichtigt	
			J	N
	<p>bedingtem Mehraufwand bei der Entsorgung des anfallenden Materials ist zu rechnen. „ Dieser Punkt ist auszutauschen. <b>„Das durch Bodenaushub (Baufeldfreimachung, Straßenunterbau) anfallende Bodenmaterial ist fachgerecht zu beproben. Eine Abfalldeklaration ist vorzusehen. Mit kontaminationsbedingtem Mehraufwand bei der Entsorgung des anfallenden Materials ist zu rechnen.“</b> (siehe H4-Sanierungskonzept)</p> <p>„-Die gezielte Versickerung von Regenwasser ist aus geotechnischer Sicht auszuschließen. Auch in der Wohnbebauung sollte der gezielte Eintrag von Regenwasser nicht gestattet werden.“ Dieser Punkt ist auszutauschen. <b>„Die gezielte Versickerung von Regenwasser ist aus geotechnischer Sicht auszuschließen. Die Errichtung einer Anlage zur Regenwasserrückhaltung in der privaten Grünfläche sollte nur dann ausgewiesen werden, wenn eine Versickerung von Niederschlagswasser geplant ist (ausschließlich Brauchwassernutzung für Toilettenspülung, gärtnerische Nutzung, o.ä.). Auch im Bereich der Wohnbebauung sollte der gezielte Eintrag von Regenwasser nicht gestattet werden.“</b> (siehe 6.2 c) -Sanierungskonzept)</p>	<p>plans oder Sanierungskonzeptes und dessen durch die Untere Bodenschutzbehörde begleitete und am Ende bestätigte Umsetzung, die Altlastensanierung, um die im Bebauungsplan festgesetzte neue Nutzung auf den ehemals gewerblichen Flächen möglich zu machen.</p>		
I-33.6.13	<p><b><u>B Umweltbericht</u></b> Seite 62: „Im Hinblick auf Bodenbelastungen liegen Gutachten zur Gefährdungsabschätzung sowie ein <b>„Rückbau- und Sanierungskonzept sowie Ableitung nutzungsbezogener Gefahrenabwehrmaßnahmen für den Bereich B-Plan 87.1“</b> vor [13, 17], die in die Umweltprüfung eingestellt worden sind.</p>	<p><b>Wird berücksichtigt.</b> Die Begründung zum Bebauungsplan wurde im Umweltbericht Teil B unter Punkt 1.2 <i>Ziele des Umweltschutzes mit Bedeutung für den Bauleitplan und die Art der Berücksichtigung der Ziele und Umweltbelange</i> entsprechend ergänzt/geändert.</p>	x	
I-33.6.14	<p><b><u>2.1.2.2 Boden / Fläche</u></b> <u>Analyse</u> Seite 66: Für das Plangebiet liegen folgende Untersuchungsberichte vor und sind in den Fußnoten zu ergänzen (im Literaturver-</p>	<p><b>Wird berücksichtigt.</b> Die Begründung zum Bebauungsplan wurde unter den genannten Punkten entsprechend ergänzt/geändert.</p>	x	

lfd. Nr. Stellungnahme	Inhalt der Stellungnahme	Beschlussvorschlag mit Begründung/Erläuterung	berücksichtigt	
			J	N
	<p>zeichnis sind diese Untersuchungsberichte enthalten [13,17]):</p> <ul style="list-style-type: none"> <li>- <b>GEOTECH (2010): Baugrund- und Altlastengutachten, Vorerkundung des Baugrundes und OU Bauvorhaben Halle, Industriestraße/Alte Heerstraße, 03.06.2010</b></li> <li>- <b>G.U.T. mbH (2018): Orientierende Untersuchung Alte Heerstraße im Bereich B-Plan 87.1 in Halle (Saale); Rev.1; 27.07.2018</b></li> <li>- <b>G.U.T. mbH (2019), Rückbau- und Sanierungskonzept sowie Ableitung nutzungsbezogener Gefahrenabwehrmaßnahmen für den Bereich B-Plan 87.1 Alte Heerstraße in Halle (Saale), 12.03.2019, Rev. 3</b></li> </ul> <p><u>Bewertung</u> Seite 67: „Über Havarien mit umweltgefährdenden Stoffen auch außerhalb der Gebäude ist nichts bekannt.“ Dieser Satz ist zu streichen.</p> <p><b>2.1.2.3 Wasser</b> <u>Analyse</u> Seite 68: „Im Plangebiet gibt es <b>zwei</b> Grundwassermessstellen.“</p> <p><u>Bewertung</u> „Für das Grundwasser liegen <b>wenige</b> Angaben zur Qualität vor. <b>Die Ergebnisse der Grundwasseruntersuchungen an den zwei Grundwassermessstellen im Plangebiet sind im Untersuchungsbericht der G.U.T. mbH (2018) [13] dargestellt und erläutert.</b>“ „Bezüglich möglicher Schadstoffeinträge aus dem Plangebiet in das Grundwasser kann nicht auf die Grundwasserstelle in der Brauhausstraße zurückgegriffen werden, da diese im Buntsandstein verfiltert ist.“ Dieser Abschnitt ist zu streichen.</p> <p><b>2.1.2.7 Mensch</b> <u>Analyse</u> Seite 70: „Im Bereich des ehemaligen Öllagers</p>	<p>Die Ergänzungen und Vertiefungen zum Thema Altlastenbehandlung erfolgen um die Wichtigkeit des Themas für die Planung in der Begründung ausführlicher und verständlicher darzustellen. Die zusätzlichen Erläuterungen haben keine Auswirkung auf die Planung. Grundsätzlich sichert das Instrument des Sanierungsplans oder Sanierungskonzeptes und dessen durch die Untere Bodenschutzbehörde begleitete und am Ende bestätigte Umsetzung, die Altlastensanierung, um die im Bebauungsplan festgesetzte neue Nutzung auf den ehemals gewerblichen Flächen möglich zu machen.</p> <p>Die Umsetzung wird zusätzlich durch Verankerung der Bodensanierung im städtebaulichen Vertrag nach § 11 BauGB und durch die Vereinbarung zum Ausschluss von Genehmigungsfreistellungen mit der Bauordnungsbehörde sichergestellt.</p>		

lfd. Nr. Stellungnahme	Inhalt der Stellungnahme	Beschlussvorschlag mit Begründung/Erläuterung	berücksichtigt	
			J	N
	<p><b>und weiteren Betriebsbereichen des ehemaligen Betonwerkes</b> sind noch Bodenverunreinigungen vorhandenen (vgl. Pkt. 2.1.2.2).“</p> <p><b>2.1.2.12 Zusammenfassende Bewertung</b> Seite 72: „Es handelt sich um einen Altstandort der <b>jahrzehntelang durch Kiesgruben und ein Betonwerk genutzt wurde.</b>“</p> <p><b>2.2.2 Prognose möglicher erheblicher Auswirkungen während der Bau- und Betriebsphase</b> <u>Auswirkungen des Baus und Vorhandenseins des geplanten Vorhabens (einschließlich Abrissarbeiten)</u> Seite 73: „Der Umsetzung des Bebauungsplanes geht ein Rückbau des noch vorhandenen Gebäudebestandes einschließlich der sonstigen versiegelten Flächen voraus. Aufgrund der Altlastensituation (vgl. Pkt. 7.6.1 der Begründung) sind als Bauvorbereitung Sanierungsarbeiten gemäß dem vorliegenden Sanierungskonzept durchzuführen [17]. <b>Die Maßnahmen sind fachtechnisch durch ein Ingenieurbüro, welches die Sachkunde nach § 18 BBodSchG besitzt, begleiten zu lassen. Bei Abbrucharbeiten und Arbeiten unter Geländeoberkante kann Bodenmaterial und Abfälle angetroffen werden, die eine ordnungsgemäße Entsorgung notwendig machen.</b>“</p> <p><b>3.3 Allgemeinverständliche Zusammenfassung</b> Seite 81: „Auf einer Teilfläche war früher eine Kiesgrube, die verfüllt worden ist und eine Tiefe von bis zu 8,0 hat sowie ein Betonwerk.“ Dieser Satz ist zu streichen und dafür ist zu schreiben: <b>„In dem größten Teil des Plangebietes hat in der Vergangenheit Kiesabbau stattgefunden. Die bis zu 8m tiefen Kiesgruben wurden mit Asche, Bauschutt, Bodenmaterial und sonstigen</b></p>			

Ifd. Nr. Stellungnahme	Inhalt der Stellungnahme	Beschlussvorschlag mit Begründung/Erläuterung	berücksichtigt	
			J	N
	<p><b>Abfällen verfüllt und teilweise rekultiviert. In einem Teilbereich der verfüllten Kiesgruben erfolgte die Nachnutzung durch ein Betonwerk.“</b></p> <p>„Im Hinblick auf den Boden ist von einer Belastung auszugehen, so dass bauvorbereitend ein Sanierungskonzept umzusetzen ist. Dieses Sanierungskonzept ist Teil des Bebauungsplanes, vgl. Anlage .“</p> <p><b>3.4 Referenzliste, Quellen- und Literaturverzeichnis</b> Seite 82: [17] G.U.T. Gesellschaft für Umweltsanierungstechnologien mbH, Rückbau- und Sanierungskonzept sowie Ableitung nutzungsbezogener Gefahrenabwehrmaßnahmen für den Bereich B-Plan 87.1 Alte Heerstraße in Halle (Saale), 12.03.2019, <b>Rev. 3</b></p>			
I-33.6.15	<p><b>Hinweis:</b> <b>7.5 Ver- und Entsorgung</b> Seite 49: „Die Übernahme von öffentlichen Abwasserentsorgungsanlagen wird ebenfalls in einem noch abzuschließenden Erschließungsvertrag zwischen dem zukünftigen Erschließungsträger und HWS festgelegt.“ In dem Erschließungsvertrag sollte auf die besonderen örtlichen Gegebenheiten hingewiesen werden (ehemalige Kiesgruben). Bei Erdarbeiten können Bodenverunreinigungen angetroffen werden, die eine ordnungsgemäße Entsorgung notwendig machen. Vorgaben für den Wiedereinbau von Bodenmaterial sind zu beachten (siehe auch Sanierungskonzept).</p>	<p><b>Wird nicht berücksichtigt.</b> Der Sachverhalt ist für das Planverfahren selber nicht unmittelbar relevant. Die Untere Bodenschutzbehörde wird bei der Erstellung des Erschließungsvertrages beteiligt und kann ihre Forderung nach Aufnahme entsprechender Hinweise direkt stellen.</p>		<b>x</b>
I-33.7	<p><b>Untere Abfallbehörde</b></p> <p>Die Anmerkungen aus der abfallrechtlichen Stellungnahme zum Vorentwurf vom 22.03.2017 wurden in den Entwurf zum B-Plan aufgenommen. Dem Rückbau- und Sanierungskonzept der G.U.T. mbH Merseburg vom 14.05.2019 wird zugestimmt, da dessen Umsetzung eine ordnungsgemäße Beräumung der Fläche und Entsorgung aller Abfälle vorsieht.</p>	<p><b>Keine Abwägung erforderlich.</b></p>		

Ifd. Nr. Stellungnahme	Inhalt der Stellungnahme	Beschlussvorschlag mit Begründung/Erläuterung	berücksichtigt	
			J	N
I-33.8	<b>Abteilung Grünflächenpflege</b> Es bestehen keine Einwände.	<b>Keine Abwägung erforderlich.</b>		
I-34.	<b>FB Gesundheit</b> Stellungnahme vom 27.07.2020			
	seitens des Fachbereichs Gesundheit gibt es keine Hinweise und Ergänzungen im Zusammenhang mit der Aufstellung des Bebauungsplanes Nr. 87.1 „Wohnen an der Alten Heerstraße“	<b>Keine Abwägung erforderlich.</b>		
I-35.	<b>FB Wirtschaft, Wissenschaft und Digitalisierung</b> Stellungnahme vom 08.07.2020			
	Mit Schreiben vom 03.07.2020 baten Sie im Rahmen der Beteiligung nach § 4 Abs. 2 BauGB um Abgabe einer Stellungnahme zum Entwurf des Bebauungsplans Nr. 87 „Wohnen an der Alten Heerstraße“. Nach Prüfung des vorgelegten Entwurfs teile ich Ihnen mit, dass der Fachbereich Wirtschaft, Wissenschaft und Digitalisierung keine ergänzenden Hinweise zu den Planungen hat.	<b>Keine Abwägung erforderlich.</b>		
I-36.	<b>FB Soziales</b> Stellungnahme vom 06.07.2020			
	Im Auftrag der Fachbereichsleitung gibt FB Soziales eine FEHLMELDUNG ab!	<b>Keine Abwägung erforderlich.</b>		
I-37.	<b>FB Bildung</b>			
	Es liegt keine Stellungnahme vor.	<b>Die Abwägungsentscheidung entfällt.</b> Es sind keine Belange dieses Trägers öffentlicher Belange bekannt, die für die Rechtmäßigkeit der Abwägung von Bedeutung sind und entscheidenden Einfluss auf die Weiterbearbeitung haben könnten.		
I-38.	<b>Dienstleistungszentrum Klimaschutz</b>			
	Es liegt keine Stellungnahme vor.	<b>Die Abwägungsentscheidung entfällt.</b>		

Ifd. Nr. Stellungnahme	Inhalt der Stellungnahme	Beschlussvorschlag mit Begründung/Erläuterung	berücksichtigt	
			J	N
		Es sind keine Belange dieses Trägers öffentlicher Belange bekannt, die für die Rechtmäßigkeit der Abwägung von Bedeutung sind und entscheidenden Einfluss auf die Weiterbearbeitung haben könnten.		
I-39.	<b>Gemeinde Kabelsketal Lange Straße 18 06184 Kabelsketal</b>  Stellungnahme vom 15.07.2020			
	durch den o. g. Bebauungsplan werden die Belange der Gemeinde Kabelsketal nicht berührt.	<b>Keine Abwägung erforderlich.</b>		
I-40.	<b>Gemeinde Schkopau Schulstraße 18 06258 Schkopau</b>  Stellungnahme vom 23.07.2020			
	Durch die Aufstellung des o.g. Bebauungsplans werden die Belange der Gemeinde Schkopau nicht berührt. Aufgrund dessen bestehen unsererseits weder Anregungen noch Bedenken zu Ihrem Planungsvorhaben.	<b>Keine Abwägung erforderlich.</b>		
I-41.	<b>Gemeinde Teutschenthal Am Busch 19 06179 Teutschenthal</b>			
	Es liegt keine Stellungnahme vor.	<b>Die Abwägungsentscheidung entfällt.</b> Es sind keine Belange dieses Trägers öffentlicher Belange bekannt, die für die Rechtmäßigkeit der Abwägung von Bedeutung sind und entscheidenden Einfluss auf die Weiterbearbeitung haben könnten.		

Es sind keine zusätzlichen Belange dieser Behörden und sonstigen Träger öffentlicher Belange, Fachbereiche und Gemeinden bekannt, die für die Rechtmäßigkeit der Abwägung von Bedeutung sind und entscheidenden Einfluss auf die Weiterbearbeitung haben könnten.

## 2.2 Öffentlichkeit

### Hinweis:

Im Folgenden ist aus Datenschutzgründen anstelle des Namens und der Anschrift jeweils eine Nummer angegeben. Anhand dieser Nummer sind der Name und die Anschrift aus der Namens- und Adressenliste zu ersehen, die der Verfahrensakte – aus Datenschutzgründen nicht zur Veröffentlichung freigegeben! – beigefügt ist.

Ifd. Nr. Stellungnahme	Inhalt der Stellungnahme	Beschlussvorschlag mit Begründung/Erläuterung	berücksichtigt	
			J	N
II-1.	<b>Bürger 1</b> Stellungnahme vom 18.08.2020			
II-1.1	vor ca. 2 Wochen waren wir zur EINSICHTNAHME bei Ihnen vor Ort. Leider waren keine Fotoablichtungen erlaubt, so dass ich mir nur einige Notizen machen konnte. Die Pläne mit den einzelnen Konzepten sind aber alle im Internet gut einsehbar.	<b>Keine Abwägung erforderlich.</b>		
II-1.2	1 Frage nun dazu: Entwässerungskonzept: Das Abwasserkonzept für die EFH Siedlung sieht ja eine getrennte Abführung von Schmutz- und Regenwasser vor. Was passiert nun mit der vorhandenen Misch-Abwasserleitung unserer Wohnanlage Am Sommerbad? Dies ist ja mit der Kernfrage. Der aktuelle Leitungsverlauf würde ja quer unter den entstehenden EFH verlaufen. Wichtig für uns: eine möglichst unterbrechungsfreie Abwasserführung während der gesamten Baumaßnahmen	<b>Wird berücksichtigt:</b> Dieser Sachverhalt wurde im Rahmen des Bebauungsplanverfahrens umfassend berücksichtigt. In der Planzeichnung wurde mit der bedingten Festsetzung TF 2.1 die erforderliche Umverlegung der privaten Entwässerungsleitung bereits berücksichtigt. In der Begründung zum Bebauungsplan unter den Punkten 5.4.3 <i>Schmutzwasser</i> und 5.4.4 <i>Regenwasser</i> wurde der Sachverhalt bereits berücksichtigt. Der Sachverhalt wurde auch in der aktualisierten Entwässerungskonzeption (09/2020) berücksichtigt. Im entsprechenden Abschnitt wird anstatt der getrennten Schmutz- und Regenwasserleitung ein Mischwasserkanal DN 300 geplant, sodass dort die private Entwässerungsanlage des Wohngebietes „Am Sommerbad“ integriert werden soll. Insgesamt kann der Sachverhalt nicht abschließend im Rahmen dieses Bauleitplanver-	x	

lfd. Nr. Stellungnahme	Inhalt der Stellungnahme	Beschlussvorschlag mit Begründung/Erläuterung	berücksichtigt	
			J	N
		fahrens gelöst werden. Privatrechtliche Regelungen zwischen Erschließungsträger und Eigentümer der Wohnsiedlung „Am Sommerbad“ sind erforderlich.		